Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0202(COD)

14.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 219 - 454

Entwurf eines Berichts
Sergey Lagodinsky
(PE755.005v01-00)

Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0348 – C9-0231/2023 – 2023/0202(COD))

Änderungsantrag 219
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Verordnung sollte als erster Schritt einer umfassenderen, aber gezielten Überarbeitung der DSGVO gesehen werden, die hoffentlich auch in dem bevorstehenden Bericht über die Anwendung der DSGVO im Mai 2024 empfohlen wird, da es dringend notwendig ist, die EU-Datenschutzvorschriften zu modernisieren und sie mit der europäischen Datenstrategie (d. h. dem Datengesetz, dem Daten-Governance-Rechtsakt und dem Europäischen Raum für Gesundheitsdaten) in Einklang zu bringen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Verfahrensrecht der einzelnen Mitgliedstaaten sollte für die Aufsichtsbehörden gelten, soweit eine Angelegenheit durch diese Verordnung nicht harmonisiert wird. Einige Verfahrenselemente, wie die horizontale Beweislast des Verantwortlichen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, unterliegen bereits dem Unionsrecht. Im Einklang mit dem Vorrang des Unionsrechts sollten Aufsichtsbehörden das nationale Verfahrensrecht nicht anwenden, wenn es

im Widerspruch zu dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/679 steht. Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte nicht aufgrund von Unterschieden im nationalen Verfahrensrecht eingeschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 221
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Aufsichtsbehörden nutzen alle Möglichkeiten nach geltendem nationalen Recht, um Parteien in einem anderen Mitgliedstaat die Teilnahme an Verfahren zu ermöglichen. Hierzu können die Fernteilnahme per Videoschalte, Dolmetscher oder allgemein verfügbare Kommunikationsmittel gehören.
	(Nach Erwägung 2b (neu) als Erwägung 2c (neu) einzufügen.)

Or. en

Begründung

In Bezug auf den letzten Satz in Artikel 2a Absatz 1 des Berichtsentwurfs herrschte Verwirrung. Mit dieser Erwägung soll klargestellt werden, was gemeint ist: die Nutzung der Möglichkeiten, die nach nationalem Recht bereits verfügbar sind.

Änderungsantrag 222
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Aufsichtsbehörden nutzen alle

Möglichkeiten nach geltendem nationalen Recht, um Parteien in einem anderen Mitgliedstaat die Teilnahme an Verfahren zu ermöglichen. Hierzu können Videokonferenzen oder allgemein verfügbare elektronische Kommunikationsmittel gehören.

Or. en

Änderungsantrag 223
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Verfahrensrecht der einzelnen Mitgliedstaaten sollte für die Aufsichtsbehörden gelten, soweit eine Angelegenheit durch diese Verordnung nicht harmonisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 224
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter Informationen. Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte daher ein Beschwerdeformular zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben im Formular sollten nur in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl es von den	(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter Informationen ***über den mutmaßlichen Verstoß, unabhängig davon, ob der Verstoß noch andauert oder in der Vergangenheit begangen wurde***. Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte daher ein Beschwerdeformular zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben im Formular sollten nur in Fällen einer

Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen. Das Formular kann elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Die Bereitstellung der in diesem Formular aufgeführten Informationen sollte eine Voraussetzung dafür sein, dass eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 behandelt wird. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, sofern die vom Beschwerdeführer verlangten Informationen mit den im Formular verlangten Informationen übereinstimmen und keine zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um die Beschwerde für zulässig zu erklären.

grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl es von den Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen. Das Formular kann elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Die Bereitstellung der in diesem Formular aufgeführten Informationen sollte eine Voraussetzung dafür sein, dass eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 behandelt wird. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, sofern die vom Beschwerdeführer verlangten Informationen mit den im Formular verlangten Informationen übereinstimmen und keine zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um die Beschwerde für zulässig zu erklären.

Or. en

Änderungsantrag 225
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter Informationen. Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte	(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter Informationen ***über aktuelle, laufende oder vergangene mutmaßliche Verstöße***. Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an

daher ein Beschwerdeformular zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben im Formular sollten nur in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl es von den Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen. Das Formular kann elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Die Bereitstellung der in diesem Formular aufgeführten Informationen sollte eine Voraussetzung dafür sein, dass eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 behandelt wird. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, sofern die vom Beschwerdeführer verlangten Informationen mit den im Formular verlangten Informationen übereinstimmen und keine zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um die Beschwerde für zulässig zu erklären.

die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte daher ein Beschwerdeformular zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben im Formular sollten nur in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl es von den Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen. Das Formular kann elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Die Bereitstellung der in diesem Formular aufgeführten Informationen sollte eine Voraussetzung dafür sein, dass eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 behandelt wird. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, sofern die vom Beschwerdeführer verlangten Informationen mit den im Formular verlangten Informationen übereinstimmen und keine zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um die Beschwerde für zulässig zu erklären.

Or. en

Änderungsantrag 226
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die vollständige Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 setzt voraus,

dass nicht nur laufende Verstöße, sondern auch wiederholte oder vergangene Verstöße Gegenstand einer Beschwerde oder eines Verfahrens von Amts wegen sein können. Die Einstellung eines Verstoßes sollte nicht automatisch zur Abweisung einer Beschwerde führen.

Or. en

Änderungsantrag 227
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde ***geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein*** muss, ***um*** die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die ***nicht unbedingt eine erschöpfende Untersuchung aller möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet***. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung	(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde ***zum Ziel haben*** muss, die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die ***dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Ungeachtet der Notwendigkeit, dem Beschwerdeführer innerhalb kurzer Zeit eine zufriedenstellende Lösung zu bieten, sollten die Aufsichtsbehörden Untersuchungen durchführen, die ausreichen, um feststellen zu können, ob eine Beschwerde auf schwerwiegendere oder systemische Verstöße hindeutet***. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen

(EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.

könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 228
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen ***jeder*** zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung ***sollten die Aufsichtsbehörden*** eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die nicht unbedingt eine erschöpfende Untersuchung aller möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung	(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen ***der*** zuständigen Behörde***, nach Einholung von Stellungnahmen anderer beteiligter Behörden oder auf lokaler Ebene in dem Mitgliedstaat für die Angelegenheit zuständiger Behörden,*** zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung ***sollte die oberste Aufsichtsbehörde*** eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die nicht unbedingt eine erschöpfende Untersuchung aller möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen

(EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.

Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.

Or. pl

Änderungsantrag 229
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde ***geeignet, erforderlich und verhältnismäßig*** sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die nicht unbedingt eine erschöpfende Untersuchung aller möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrgenommen hat,	(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde ***wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*** sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die nicht unbedingt eine erschöpfende Untersuchung aller möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung

berücksichtigt werden.

(EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 230
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde ***geeignet, erforderlich und verhältnismäßig*** sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die nicht unbedingt eine erschöpfende Untersuchung aller möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.	(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde ***wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*** sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die nicht unbedingt eine erschöpfende Untersuchung aller möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 231
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***die erforderlichen*** Informationen über den Fortgang der Untersuchung übermitteln, um den Beschwerdeführer auf dem Laufenden zu halten.	(7) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***regelmäßig detaillierte*** Informationen über den Fortgang der Untersuchung übermitteln, um den Beschwerdeführer auf dem Laufenden zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 232
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten sich die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls um eine gütliche Einigung über die Beschwerden bemühen. Die Tatsache, dass eine Einzelbeschwerde durch eine gütliche Einigung beigelegt wurde, hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Verfahren von Amts wegen zu verfolgen, beispielsweise bei systemischen oder wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679.	(9) Um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten sich die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls um eine gütliche Einigung über die Beschwerden bemühen. Die Tatsache, dass eine Einzelbeschwerde durch eine gütliche Einigung beigelegt wurde, hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Verfahren von Amts wegen zu verfolgen, beispielsweise bei systemischen oder wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 233
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um das wirksame Funktionieren der in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass grenzüberschreitende Fälle zügig und im Geiste der aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit, die Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 zugrunde liegt, gelöst werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ihre Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich die betroffenen Aufsichtsbehörden in einem frühen Stadium aktiv an der Untersuchung beteiligen, um einen Konsens zu erzielen, wobei die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang zu nutzen sind.	(10) Um das wirksame Funktionieren der in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass grenzüberschreitende Fälle zügig und im Geiste der aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit, die Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 zugrunde liegt, gelöst werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ihre Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich die betroffenen Aufsichtsbehörden in einem frühen Stadium aktiv an der Untersuchung beteiligen, um einen Konsens zu erzielen, wobei die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang zu nutzen sind. ***Diese Bestimmung muss im Einklang mit den Grundsätzen der zentralen Anlaufstelle gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 stehen. Alle Mechanismen dienen dazu, die Gleichheit der Parteien, die Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit beim Erlass von Entscheidungen sicherzustellen.***

Or. pl

Änderungsantrag 234
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Im Interesse einer wirksamen und	(13) Im Interesse einer wirksamen und

umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde sollten die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden ***kurzgefasst und*** so klar und präzise formuliert sein, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. Die rechtlichen Argumente sind unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren. Die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden können durch zusätzliche Dokumente ergänzt werden. Ein bloßer Verweis auf ergänzende Dokumente in der Stellungnahme einer betroffenen Aufsichtsbehörde kann jedoch das Fehlen wesentlicher rechtlicher oder tatsächlicher Argumente, die in der Stellungnahme enthalten sein sollten, nicht ausgleichen. Die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände, auf die in diesen Dokumenten Bezug genommen wird, sollten zumindest in zusammengefasster, kohärenter und verständlicher Form in der Stellungnahme selbst dargelegt werden.

umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde sollten die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden so klar und präzise formuliert sein, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. Die rechtlichen Argumente sind unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren. Die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden können durch zusätzliche Dokumente ergänzt werden. Ein bloßer Verweis auf ergänzende Dokumente in der Stellungnahme einer betroffenen Aufsichtsbehörde kann jedoch das Fehlen wesentlicher rechtlicher oder tatsächlicher Argumente, die in der Stellungnahme enthalten sein sollten, nicht ausgleichen. Die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände, auf die in diesen Dokumenten Bezug genommen wird, sollten zumindest in zusammengefasster, kohärenter und verständlicher Form in der Stellungnahme selbst dargelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 235
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. ***Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte*** die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von neun	(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Die federführende Aufsichtsbehörde ***sollte*** innerhalb von neun Monaten die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14 übermitteln.

Monaten die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14 übermitteln.

Or. pl

Änderungsantrag 236
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von ***neun*** Monaten die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14 übermitteln.	(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von ***sechs*** Monaten die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14 übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 237
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende	(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende

Aufsichtsbehörde innerhalb von ***neun*** Monaten ***die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14*** übermitteln.	Aufsichtsbehörde innerhalb von ***drei*** Monaten ***nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen den Beschlussentwurf*** übermitteln. *(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 19 ersetzt.)*

Or. en

Begründung

Berichtigung eines Fehlers im Berichtsentwurf. Alle Fristen im Berichtsentwurf betreffen den „Beschlussentwurf" in Artikel 60 DSGVO, weshalb auch die Verkürzung der Fristen in „nichtstreitigen" Fällen an die „normale" Frist geknüpft werden sollte.

Änderungsantrag 238
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel einsetzen, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, deren Verletzung untersucht wird, oder beziehen sich die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden auf eine wesentliche Änderung der komplexen rechtlichen oder technischen Bewertung, ***sollte*** die betroffene Behörde die in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in Anspruch nehmen.	(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel einsetzen, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, deren Verletzung untersucht wird, oder beziehen sich die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden auf eine wesentliche Änderung der komplexen rechtlichen oder technischen Bewertung, ***könnte*** die betroffene Behörde die in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in Anspruch nehmen. ***In einem solchen Fall sollte die federführende Aufsichtsbehörde oder eine der betroffenen Aufsichtsbehörden auch einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren***

beantragen können, ohne dass ein Antrag nach Artikel 61 oder 62 gestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 239
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel einsetzen, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, deren Verletzung untersucht wird, oder beziehen sich die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden auf eine wesentliche Änderung der komplexen rechtlichen oder technischen Bewertung, sollte die betroffene Behörde die in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in Anspruch nehmen.	(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel einsetzen, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, deren Verletzung untersucht wird, oder beziehen sich die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden auf eine wesentliche Änderung der komplexen rechtlichen oder technischen Bewertung, sollte die betroffene Behörde die in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in Anspruch nehmen. ***Die Aufsichtsbehörden sollten alle erdenklichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass laufende Verfahren so schnell wie möglich abgeschlossen werden.***

Or. pl

Änderungsantrag 240
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Können die Aufsichtsbehörden mit ***diesen*** Instrumenten keinen Konsens über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, erzielen, sollte die federführende Aufsichtsbehörde um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ersuchen. Zu diesem Zweck sollte das Erfordernis der Dringlichkeit vermutet werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte aus dem verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren die entsprechenden Schlussfolgerungen für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen ziehen. Der in einem Dringlichkeitsverfahren gefasste verbindliche Beschluss des Ausschusses kann weder dem Ergebnis der Untersuchung der federführenden Aufsichtsbehörde noch der Wirksamkeit des Anspruchs der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf rechtliches Gehör vorgreifen. Insbesondere sollte der Ausschuss den Umfang der Untersuchung nicht von sich aus ausweiten.	(16) Können die Aufsichtsbehörden mit ***den in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen*** Instrumenten keinen Konsens über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, erzielen, sollte die federführende Aufsichtsbehörde ***oder eine der betroffenen Aufsichtsbehörden*** um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ***über den Umfang*** im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ersuchen. Zu diesem Zweck sollte das Erfordernis der Dringlichkeit vermutet werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte aus dem verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren die entsprechenden Schlussfolgerungen für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen ziehen. Der in einem Dringlichkeitsverfahren gefasste verbindliche Beschluss des Ausschusses kann weder dem Ergebnis der Untersuchung der federführenden Aufsichtsbehörde noch der Wirksamkeit des Anspruchs der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf rechtliches Gehör vorgreifen. Insbesondere sollte der Ausschuss den Umfang der Untersuchung nicht von sich aus ausweiten.

Or. en

Änderungsantrag 241
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der	(19) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der

federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der Abweisung einer Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu der vorgeschlagenen Abweisung der Beschwerde einholen und für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verantwortlich sein. Alle derartigen Mitteilungen sollten an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. ***Da gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für den Erlass des endgültigen Beschlusses über die Abweisung der Beschwerde zuständig ist, sollte diese Aufsichtsbehörde auch für die Erstellung des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig sein.***

federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der Abweisung einer Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu der vorgeschlagenen Abweisung der Beschwerde einholen und für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verantwortlich sein. Alle derartigen Mitteilungen sollten an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 242
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, einschließlich des Anspruchs jeder Person auf rechtliches Gehör, bevor eine ihr nachteilige Einzelmaßnahme getroffen wird, wirksam zu schützen, ist es wichtig, klare Regeln für die Wahrnehmung dieses Anspruchs aufzustellen.	(21) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, einschließlich des Anspruchs jeder Person auf rechtliches Gehör, bevor eine ihr nachteilige Einzelmaßnahme getroffen wird, wirksam zu schützen, ist es wichtig, klare Regeln für die Wahrnehmung dieses Anspruchs ***für alle beteiligten Parteien*** aufzustellen. ***Jede Partei hat das Recht,***

den Anspruch auf rechtliches Gehör zu verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 243
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien sollten die erforderlichen Dokumente erhalten, damit sie sich wirksam verteidigen und zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang zu den Verwaltungsakten gewährt wird.	(22) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien sollten die erforderlichen Dokumente erhalten, damit sie sich wirksam verteidigen und zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang zu den Verwaltungsakten gewährt wird. ***Erfolgt zu irgendeinem Zeitpunkt einer Untersuchung eine Einreichung bei einer federführenden Aufsichtsbehörde, durch die sich der Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde zu einem Fall wesentlich ändert, sollten die von der Untersuchung betroffenen Parteien Gelegenheit erhalten, auf diese***

Einreichung zu antworten, bevor die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 244
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. ***Die von der Untersuchung betroffenen Parteien sollten die erforderlichen Dokumente erhalten, damit sie sich wirksam verteidigen und zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang zu den Verwaltungsakten gewährt wird.***	(22) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die ***von der Untersuchung betroffenen Parteien sollten Zugang zu den Dokumenten erhalten, die erforderlich sind, um sich wirksam verteidigen und zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen Stellung nehmen zu können. Die*** vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.

Or. pl

Änderungsantrag 245
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die vorläufigen Feststellungen bestimmen den Umfang der Untersuchung und damit den Umfang eines künftigen endgültigen Beschlusses (gegebenenfalls auf der Grundlage eines verbindlichen Beschlusses des Ausschusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679), der an den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter gerichtet werden kann. Vorläufige Feststellungen sind so zu formulieren, dass sie zwar knapp, aber hinreichend klar sind, damit die von der Untersuchung betroffenen Parteien die Art des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 richtig erkennen können. Die Verpflichtung, den von einer Untersuchung betroffenen Parteien alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich angemessen verteidigen können, ist erfüllt, wenn im endgültigen Beschluss den von der Untersuchung betroffenen Parteien keine anderen als die in den vorläufigen Feststellungen genannten Verstöße zur Last gelegt werden und nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sich die von der Untersuchung betroffenen Parteien äußern konnten. Der endgültige Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde muss jedoch nicht notwendigerweise den vorläufigen Feststellungen entsprechen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Antworten der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls den überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie den Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a zur Beilegung der Streitigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ihrem**	***entfällt***

endgültigen Beschluss zu berücksichtigen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, eine eigene Bewertung der von den von der Untersuchung betroffenen Parteien vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Einstufungen vorzunehmen, um entweder die Beschwerdepunkte fallen zu lassen, wenn sie diese für unbegründet hält, oder die Argumente zur Stützung der von ihr aufrechterhaltenen Beschwerdepunkte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen und neu zu formulieren. So kann z. B. die Berücksichtigung des Vorbringens einer Partei, gegen die im Verwaltungsverfahren ermittelt wird, ohne dass ihr Gelegenheit gegeben wurde, vor Erlass des endgültigen Beschlusses Stellung zu nehmen, an sich keine Verletzung der Verteidigungsrechte darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 246
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Ungeachtet der Tatsache, dass sich die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer nicht in derselben verfahrensrechtlichen Situation befinden, gibt es Umstände, unter denen Beschwerdeführer während einer Untersuchung möglicherweise in der Lage sind, Argumente und Beweise vorzubringen, die den Fortgang der Untersuchung erleichtern können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung im Namen einer betroffenen Person oder von sich aus gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU)

2016/679 Beschwerde eingereicht hat. Die Aufsichtsbehörden sollten nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Untersuchungen rasch und effizient voranzubringen, die Anhörung solcher Beschwerdeführer in allen Phasen der Untersuchung, einschließlich Untersuchungen von Amts wegen, erleichtern und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit wahren.

Or. en

Änderungsantrag 247
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bei der Festsetzung von Fristen für die Stellungnahme der von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer zu den vorläufigen Feststellungen sollten die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien und die Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen.	(27) Bei der Festsetzung von Fristen für die Stellungnahme der von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer zu den vorläufigen Feststellungen sollten die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen ***sowie die Fähigkeit der von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer zur Stellungnahme*** berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien und die Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 248
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge während des Streitbeilegungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten Anforderungen genügen. Daher sollten maßgebliche und begründete Einsprüche ***auf eine vorgeschriebene Länge beschränkt sein,*** die Nichtübereinstimmung mit dem Beschlussentwurf deutlich machen, und hinreichend klar, kohärent und präzise formuliert sein.	(29) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge während des Streitbeilegungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten Anforderungen genügen. Daher sollten maßgebliche und begründete Einsprüche die Nichtübereinstimmung mit dem Beschlussentwurf deutlich machen, und hinreichend klar, kohärent und präzise formuliert sein.

Or. en

Änderungsantrag 249
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu ***den Verwaltungsakten*** sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen ***vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche*** Informationen***“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können***. Die Aufsichtsbehörden sollten von den ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen	(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu ***der gemeinsamen Verfahrensakte*** sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen ***gesetzlich geschützten vertraulichen*** Informationen ***sowie den Schutz von im öffentlichen Interesse liegenden Informationen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht sicherstellen***. Die Aufsichtsbehörden sollten von den Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, vertrauliche Informationen kenntlich ***zu machen und eine nichtvertrauliche Fassung vorzulegen***.

oder vorgelegt haben, verlangen können, ***dass*** vertrauliche Informationen kenntlich ***gemacht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 250
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu den Verwaltungsakten sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen ***vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche*** Informationen***“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können***. Die Aufsichtsbehörden sollten von den ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, ***dass*** vertrauliche Informationen kenntlich ***gemacht werden***.	(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu den Verwaltungsakten sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen ***gesetzlich geschützten vertraulichen*** Informationen ***sowie den Schutz von im öffentlichen Interesse liegenden Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht sicherstellen***. Die Aufsichtsbehörden sollten von den Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, vertrauliche Informationen kenntlich ***zu machen und eine nichtvertrauliche Fassung vorzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 251
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu	(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu

den Verwaltungsakten sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen ***vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche*** Informationen***“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können***. Die Aufsichtsbehörden sollten von den von der Untersuchung betroffenen Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, ***dass*** vertrauliche Informationen kenntlich ***gemacht werden***.

den Verwaltungsakten sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen ***gesetzlich geschützten vertraulichen*** Informationen ***sowie den Schutz von im öffentlichen Interesse liegenden Informationen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht sicherstellen***. Die Aufsichtsbehörden sollten von den von der Untersuchung betroffenen Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, vertrauliche Informationen kenntlich ***zu machen und eine nichtvertrauliche Fassung vorzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 252
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Da betroffene Personen gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 679/2016 Ansprüche geltend machen können und Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter möglicherweise die Rechte mehrerer betroffener Personen verletzt haben, müssen Nachweise aus Verfahren vor einer Aufsichtsbehörde regelmäßig in anderen Verfahren verwendet werden, um ein effizientes Verfahren und eine einheitliche Entscheidungsfindung zu erleichtern. In Anbetracht der Notwendigkeit einer rein objektiven Bewertung des Umfangs des immateriellen Schadens auf der Grundlage einer durchschnittlichen betroffenen Person kann es insbesondere

für Zivilgerichte hilfreich sein, sich bei der Feststellung eines Anspruchs nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 679/2016 regelmäßig auf nachgewiesene Tatsachen oder Beweismittel stützen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 253
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht sollten die vor den Aufsichtsbehörden erhobenen Beweise die Arbeit von Gerichten und anderen Behörden erleichtern und damit zu einer effizienten und einheitlichen Entscheidungsfindung beitragen. In Anbetracht der Notwendigkeit einer objektiven Bewertung des immateriellen Schadens auf der Grundlage einer durchschnittlichen betroffenen Person kann es für Zivilgerichte hilfreich sein, sich bei der Feststellung eines Anspruchs nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 679/2016 auf nachgewiesene Tatsachen oder Beweismittel stützen zu können, insbesondere in Fällen, die eine große Anzahl betroffener Personen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 254
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31b) Da das Beschwerdeverfahren nach

Artikel 77 kostenlos ist und Artikel 78 der Verordnung (EU) 679/2016 eine umfassende Überprüfung eines Beschlusses einer Aufsichtsbehörde ermöglicht, darf die gerichtliche Überprüfung keinen unangemessenen Verfahrenskosten, Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen unterliegen. Die Parteien müssen ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta haben, einschließlich des Rechts auf ein faires und öffentliches Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist, der Möglichkeit, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen, sowie Prozesskostenhilfe für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen. Da eine positive Entscheidung aufgehoben werden und sich nachteilig auf die obsiegende Partei auswirken kann, müssen alle Parteien, die von einer Entscheidung betroffen sind, an Verfahren nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 679/2016 gleich behandelt werden, es sei denn, ein Rechtsbehelf ist auf Angelegenheiten beschränkt, die nur eine Partei betreffen, wie ein Rechtsbehelf einer betroffenen Partei gegen eine Geldbuße.

Or. en

Änderungsantrag 255
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Sind Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zum Nachweis einer Zuwiderhandlung erforderlich, sollte die Aufsichtsbehörde bei jedem einzelnen Dokument prüfen, ob das Bedürfnis, sie offenzulegen, größer ist als der Schaden, der aus dieser	***entfällt***

Offenlegung entstehen könnte.

Or. pl

Änderungsantrag 256
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und so formuliert sein, dass die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses ***und unter Wahrung ihres Ermessens*** erlassen kann.	(34) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und so formuliert sein, dass die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses erlassen kann.

Or. en

Änderungsantrag 257
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand	Gegenstand ***und Geltungsbereich***

Or. en

Änderungsantrag 258
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden ***bei*** der grenzüberschreitenden ***Durchsetzung*** der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.	In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden ***im Zusammenhang mit*** der grenzüberschreitenden ***Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 23*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***sowie für damit zusammenhängende gerichtliche Rechtsbehelfe*** festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 259
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden ***bei*** der grenzüberschreitenden ***Durchsetzung*** der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.	In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden ***im Zusammenhang mit*** der grenzüberschreitenden ***Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 23*** der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 260
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26c dieser Verordnung gilt auch für Fälle vor einer Aufsichtsbehörde eines einzigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 261
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Verfahrensfragen zu regeln, die nicht durch diese Verordnung oder die Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind.

Or. en

Änderungsantrag 262
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Unbeschadet zusätzlicher Rechte nach dem einschlägigen nationalen Verfahrensrecht hat jede Partei zumindest das Recht
	a) auf unparteiische und gerechte Behandlung ihres Falls und auf gleiche Behandlung, auch wenn sie vor verschiedenen Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen stehen („gerechtes Verfahren und Waffengleichheit“);

b) auf rechtliches Gehör, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige Maßnahme getroffen wird, auch bevor der Beschluss darüber erlassen wird, ob einer Beschwerde stattgegeben wird, eine Beschwerde vollständig oder teilweise abgelehnt wird oder eine Beschwerde abgewiesen wird („Anspruch auf rechtliches Gehör“);

c) auf Zugang zu der gemeinsamen Verfahrensakte, mit Ausnahme interner Beratungen („Verfahrenstransparenz“);

(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 59 ersetzt.)

Or. en

(Wird in Artikel 2b (neu) eingefügt.)

Begründung

Es soll sichergestellt werden, dass Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b so verstanden wird, dass er alle Parteien umfasst und nicht nur den Beschwerdeführer.

Änderungsantrag 263
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „gemeinsame Verfahrensakte“ eine spezielle elektronische Akte für jeden Fall, der unter diese Verordnung fällt, die von der federführenden Aufsichtsbehörde verwaltet wird und in der alle relevanten Informationen, insbesondere Unterlagen, Eingaben, Vermerke und sonstige Informationen zu einem Fall gespeichert und den betroffenen Aufsichtsbehörden und den von der Untersuchung betroffenen Parteien per Fernzugriff zugänglich gemacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 264
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „Behörde, bei der die Beschwerde eingeht“, die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde;

Or. en

Änderungsantrag 265
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte“ die Zusammenfassung, die die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden vorzulegen hat und in der die wichtigsten einschlägigen ***Fakten und*** die Ansichten der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall aufgeführt sind;	2. „Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte“ die Zusammenfassung, die die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden vorzulegen hat und in der die wichtigsten einschlägigen ***sachverhaltsbezogenen und rechtlichen Fragen im Rahmen der vorläufigen Untersuchung sowie*** die Ansichten der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall aufgeführt sind;

Or. en

Änderungsantrag 266
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte“ die Zusammenfassung, die die federführende Aufsichtsbehörde ***den betroffenen Aufsichtsbehörden*** vorzulegen hat und in der die wichtigsten einschlägigen Fakten und die ***Ansichten*** der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall aufgeführt sind;	2. „Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte“ die Zusammenfassung, die die federführende Aufsichtsbehörde ***oder die Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde,*** vorzulegen hat und in der die wichtigsten einschlägigen Fakten und die ***Rechtsansichten*** der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall aufgeführt sind;

Or. en

Änderungsantrag 267
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Partei“ die von der Untersuchung betroffenen Partei(en), den/die Beschwerdeführer und jeden Dritten in dem Fall im Sinne des nationalen Rechts;

Or. en

Änderungsantrag 268
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Anwendbares Verfahrensrecht
	(1) Zusätzlich zu dieser Verordnung und sofern dies nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung steht und unter Beachtung der Grundsätze von Äquivalenz und Wirksamkeit, regelt das anwendbare Verfahrensrecht einer

Aufsichtsbehörde alle direkten Interaktionen zwischen dieser Aufsichtsbehörde und den Parteien. Bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts bemühen sich die Aufsichtsbehörden, die Beteiligung aller Parteien, einschließlich der Parteien, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen oder ansässig sind, zu erleichtern.

(2) Die Verordnung (EU) 2016/679 und die vorliegende Verordnung regeln die Interaktion zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(3) Jeder Beschwerdeführer hat das Recht, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde.

(4) Das Verfahren gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 und das Verfahren gemäß der vorliegenden Verordnung dürfen nicht aufgrund unterschiedlicher nationaler Verfahrensvorschriften eingeschränkt, verzögert oder abgelehnt werden.

Or. en

Änderungsantrag 269
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Gemeinsame Mindeststandards für Verfahren
	(1) Unbeschadet zusätzlicher Rechte nach dem einschlägigen nationalen Verfahrensrecht hat jede Partei zumindest das Recht

a) auf unparteiische und gerechte Behandlung ihres Falls und auf gleiche Behandlung, auch wenn sie vor verschiedenen Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen stehen („gerechtes Verfahren und Waffengleichheit“);

b) auf rechtliches Gehör, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige Maßnahme getroffen wird, auch bevor der Beschluss darüber erlassen wird, ob einer Beschwerde stattgegeben, eine Beschwerde vollständig oder teilweise abgelehnt oder eine Beschwerde abgewiesen wird („Anspruch auf rechtliches Gehör“);

c) auf Zugang zu der gemeinsamen Verfahrensakte, mit Ausnahme interner Beratungen („Verfahrenstransparenz“);

Or. en

Änderungsantrag 270
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Verfahrenstechnische Mindeststandards
	(1) Unbeschadet zusätzlicher Rechte nach dem einschlägigen nationalen Verfahrensrecht hat jede Partei zumindest das Recht
	a) auf unparteiische und gerechte Behandlung ihres Falls und auf gleiche Behandlung, auch wenn sie vor verschiedenen Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen stehen („gerechtes Verfahren und Waffengleichheit“);
	b) auf rechtliches Gehör, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige

Maßnahme getroffen wird, auch bevor der Beschluss über die vollständige oder teilweise Ablehnung oder Abweisung einer Beschwerde erlassen wird („Anspruch auf rechtliches Gehör“);

c) auf Zugang zu der gemeinsamen Verfahrensakte, mit Ausnahme interner Beratungen („Verfahrenstransparenz“);

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde hört die Parteien an, wenn sich neue Aspekte ergeben und diese zu neuen Schlussfolgerungen führen.

(3) Auf Ersuchen einer Partei oder aus Gründen des öffentlichen Interesses kann eine Aufsichtsbehörde die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte einschränken, um rechtlich anerkannte Rechte anderer zu schützen oder das öffentliche Interesse zu wahren. Jede Einschränkung muss im Hinblick auf die jeweiligen anerkannten Rechte anderer oder auf das verfolgte öffentliche Interesse verhältnismäßig sein. Eine Partei, die eine vertrauliche Behandlung beantragt, legt eine nichtvertrauliche Fassung aller Informationen vor und wendet dabei ausschließlich streng verhältnismäßige Maßnahmen an, wie etwa die Schwärzung bestimmter Teile von Dokumenten. Die an einem Fall beteiligten Aufsichtsbehörden sowie andere einschlägige Behörden nach Artikel 7 Absatz 1a haben stets Zugang zur vertraulichen Fassung aller Informationen und können Einwände gegen Schwärzungen erheben, die nicht streng verhältnismäßig sind. Die federführende Aufsichtsbehörde führt Aufzeichnungen über jede Einsicht in die gemeinsame Verfahrensakte und eine Liste der befugten Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde.

(4) Im Interesse effizienter Verfahren begrenzen die Aufsichtsbehörden die Länge der Eingaben und setzen angemessene Fristen von höchstens vier Wochen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern eine angemessene

Verlängerung.

Or. en

Änderungsantrag 271
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2c
	Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden
	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde strukturiert, koordiniert und verwaltet den Fall auf effiziente und zweckmäßige Weise im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der vorliegenden Verordnung und dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht, um sicherzustellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 in vollem Umfang umgesetzt wird.
	(2) Die federführende Aufsichtsbehörde verwaltet jeden Fall in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den betroffenen Aufsichtsbehörden und kommt jedem Ersuchen einer Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung und den Artikeln 60 bis 62 der Verordnung (EU) 2016/679 nach. Betroffene Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 22 der Verordnung (EU) 2016/679 haben das Recht, aktiv zum Verlauf der Untersuchungen beizutragen. Die federführende Aufsichtsbehörde führt für jeden Fall ein Verzeichnis der betroffenen Aufsichtsbehörden in der gemeinsamen Verfahrensakte.
	(3) Jede Aufsichtsbehörde, die relevante Informationen zu einem Fall erhält, übermittelt diese unverzüglich der federführenden Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag, an dem sie diese Informationen

erhalten hat.

(4) Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt alle Unterlagen, Eingaben, Vermerke und sonstigen Informationen zu dem Fall unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag, an dem die federführende Aufsichtsbehörde diese Informationen erhalten hat, in eine gemeinsame Verfahrensakte auf. Jede andere betroffene Aufsichtsbehörde und der Ausschuss, soweit er am Verfahren beteiligt ist, müssen einen unverzüglichen Fernzugriff auf die gemeinsame Verfahrensakte haben.

(5) Wenn abweichende Standpunkte auftreten oder zu erwarten sind, z. B. wenn ein Fall als strittig im Sinne von Artikel 9 betrachtet wird, leitet die federführende Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Austausch mit allen betroffenen Aufsichtsbehörden ein, um frühzeitig zu einem Konsens zu gelangen bzw. Meinungsverschiedenheiten einzudämmen. Die federführende Aufsichtsbehörde untersucht Sachverhalte, die für abweichende Standpunkte relevant sind.

(6) Die Aufsichtsbehörden üben ihre Befugnisse gemäß dieser Verordnung und gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 aus, wenn abweichende Standpunkte nicht geklärt werden können oder wenn eine andere Aufsichtsbehörde nicht tätig wird.

(7) Alle schriftlichen Unterlagen der Aufsichtsbehörden werden auf elektronischem Wege in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 272
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Beschwerde ***auf der Grundlage der*** Verordnung ***(EU) 2016/679, die sich auf eine grenzüberschreitende Bearbeitung bezieht, enthält die im Formular im Anhang geforderten Angaben. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind keine zusätzlichen*** Informationen ***erforderlich.***	(1) Eine Beschwerde***, die unter diese*** Verordnung ***fällt, entspricht den Anforderungen des nationalen Verfahrensrechts, das für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, gilt, und enthält mindestens folgende*** Informationen***:***
	a) Name, Anschrift und sonstige verfügbare Kontaktdaten des Beschwerdeführers,
	b) sofern bekannt, Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten der von der Untersuchung betroffenen Partei,
	c) den Sachverhalt und alle dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Belege, einschließlich aller verfügbaren Mitteilungen zu dem Fall.
	Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich. Insbesondere dürfen Beschwerdeführer nicht verpflichtet werden, für die Einreichung der Beschwerde ein nationales elektronisches ID- oder E-Government-System zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 273
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Beschwerdeführer ist nicht verpflichtet, sich vor Einreichung einer Beschwerde an die von der Untersuchung betroffene Partei zu wenden, damit die

Beschwerde zulässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 274
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang der Beschwerde und erklärt die Beschwerde für unzulässig, wenn eine Beschwerde die Anforderungen nach Absatz 1 oder andere rechtliche Anforderungen nicht erfüllt, und unterrichtet den Beschwerdeführer über die fehlenden Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 275
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Aufsichtsbehörde weist der Beschwerde eine Fallnummer zu und teilt diese dem Beschwerdeführer mit. Dies gilt unbeschadet der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde gemäß Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i.

Or. en

Änderungsantrag 276
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht ***wurde, stellt fest, ob die Bearbeitung*** der Beschwerde ***einen grenzüberschreitenden Bezug hat.***	(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht ***worden ist, ergreift innerhalb von drei Wochen nach Eingang*** der Beschwerde ***folgende Schritte:*** ***a) sie prüft die Zulässigkeit der Beschwerde,*** ***b) sie legt als vorläufige Schlussfolgerung fest, ob die Verarbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat,*** ***c) sie stellt fest, welche Aufsichtsbehörde die gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 federführende Aufsichtsbehörde sein soll und ob es sich um einen örtlichen Fall im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt,*** ***d) sie erstellt eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und geht folgendermaßen vor:*** ***e) entweder*** ***i) leitet sie die Beschwerde an die gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angenommene federführende Aufsichtsbehörde weiter und unterrichtet den Beschwerdeführer; Die Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist für die federführende Aufsichtsbehörde verbindlich;*** ***ii) sie bearbeitet die Beschwerde nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder*** ***iii) sie teilt dem Beschwerdeführer mit, dass er bzw. sie die Beschwerde erneut einreichen kann, und benennt die Informationen, die fehlen.***

Or. en

Änderungsantrag 277
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, stellt fest, ob die Bearbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat.	(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, stellt ***im Wege einer vorläufigen Schlussfolgerung*** fest, ob die Bearbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat***, welche Aufsichtsbehörde die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 1 DSGVO sein soll und ob es sich um einen örtlichen Fall im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt***.

Or. en

Änderungsantrag 278
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, stellt fest, ob die Bearbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat.	(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, stellt ***in Absprache mit der federführenden Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen der Voruntersuchung*** fest, ob die Bearbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat.

Or. pl

Änderungsantrag 279
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die federführende Aufsichtsbehörde leitet die Beschwerde umgehend an die von der Untersuchung betroffene Partei weiter und fordert eine Antwort ohne unnötige Verzögerungen, spätestens jedoch drei Wochen ab dem Tag, an dem sie von der betreffenden Aufsichtsbehörde unterrichtet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 280
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Parteien oder die angenommene federführende Aufsichtsbehörde erheben innerhalb von drei Wochen, nachdem sie über die Übermittlung der Beschwerde an die angenommene federführende Aufsichtsbehörde oder über das Fehlen einer solchen Übermittlung informiert wurden, Einwände gegen die Zuständigkeit der angenommenen federführenden Aufsichtsbehörde oder gegen die Bearbeitung einer Beschwerde gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 281
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Wurde ein Einwand gemäß Absatz 2b erhoben, nimmt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ihre eigene Zuständigkeit gemäß Artikel 55 oder 56 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr, übermittelt die Beschwerde an eine angenommene federführende Aufsichtsbehörde oder beantragt innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung des Ausschusses gemäß Artikel 26a.

Or. en

Änderungsantrag 282
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, prüft innerhalb eines Monats, ob die im Formular geforderten Angaben vollständig sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 283
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Prüfung der Vollständigkeit der im Formular geforderten Angaben leitet die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die	***entfällt***

Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weiter.

Or. en

Änderungsantrag 284
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Prüfung der Vollständigkeit der im Formular geforderten Angaben leitet die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weiter.	(4) Nach Prüfung der Vollständigkeit der im Formular geforderten Angaben leitet die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weiter***, es sei denn, es wurde eine gütliche Einigung gemäß Artikel 5 erzielt***.

Or. en

Änderungsantrag 285
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 286
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor.	(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor***, die die Aufsichtsbehörde nur dann offenlegen sollte, wenn dies für die von der Untersuchung betroffenen Parteien zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 287
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor.	(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor. ***Die federführenden Behörden müssen in jeder Angelegenheit und in jedem Einzelfall entscheiden, ob ein Dokument freigegeben werden kann.***

Or. pl

Änderungsantrag 288
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch	(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er ***im***

eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor.	***Einklang mit dem nationalen Recht*** auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor.

Or. en

Änderungsantrag 289
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so haben die betroffene Aufsichtsbehörde und die federführende Aufsichtsbehörde Zugang zur vertraulichen Fassung der Beschwerde.

Or. en

Änderungsantrag 290
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wird, bestätigt innerhalb einer Woche den Eingang der Beschwerde. Diese Bestätigung greift einer Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde nach Absatz 3 nicht vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 291
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Beurteilung, inwieweit eine Beschwerde in jedem Einzelfall untersucht werden sollte, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde alle relevanten sowie alle folgenden Umstände:	Bei der Beurteilung, inwieweit eine Beschwerde in jedem Einzelfall untersucht werden sollte, berücksichtigt die ***federführende*** Aufsichtsbehörde alle relevanten sowie alle folgenden Umstände:

Or. pl

Änderungsantrag 292
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes;	b) die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes***, seine Dauer und seine Relevanz***;

Or. pl

Änderungsantrag 293
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Nutzung der von den von der Untersuchung betroffenen Parteien bereitgestellten internen Beschwerdemechanismen durch den Beschwerdeführer.

Or. en

Änderungsantrag 294

Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung ***zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien*** beigelegt werden. ***Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen***.	***(1)*** Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung beigelegt werden. ***Die Aufsichtsbehörden können auf ein solches freiwilliges Verfahren hinwirken***.
	(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 111 ersetzt.)

Or. en

Begründung

Es gibt Verstöße gegen die DSGVO, die sich nicht auf die „Rechte" nach Kapitel 3 der DSGVO beziehen, und viele verstehen unter den „Rechten der betroffenen Person" nur die in Kapitel 3 vorgesehenen Rechte. Nicht jeder Verstoß hängt mit einer „Verarbeitung" zusammen, die mangelnde Reaktion auf eine Verdachtsmeldung steht beispielsweise in keinem Zusammenhang mit „Verarbeitungen".

Änderungsantrag 295
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung ***zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien beigelegt werden. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung,***	Eine Beschwerde kann ***nur dann*** durch ***eine*** gütliche Einigung ***beigelegt werden, wenn sie die Rechte der betroffenen Personen im Sinne von Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2016/679 betrifft und***

dass eine gütliche Einigung ***zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen*** Einigung ***in Kenntnis. Erhebt der*** Beschwerdeführer ***innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen***.	***wenn mit der Beilegung der Streitigkeit durch*** eine gütliche Einigung ***die Verarbeitung, auf die sich die Beschwerde bezog, beendet oder im Interesse des Beschwerdeführers angepasst wurde. Eine gütliche*** Einigung ***kann nicht mittels Zahlungen an den*** Beschwerdeführer ***erzielt werden. Eine gütliche Einigung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens lässt den Anspruch des Beschwerdeführers auf Entschädigung gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt***.

Or. en

Änderungsantrag 296
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien beigelegt werden. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt ***die Beschwerde als zurückgezogen***.	Eine Beschwerde kann ***im Laufe der Untersuchung jederzeit*** durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien beigelegt werden. ***Die Aufsichtsbehörde kann gütliche Einigungen erforderlichenfalls unterstützen und erleichtern.*** Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt ***diese als angenommen***.

Or. en

Änderungsantrag 297
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien beigelegt werden. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.	Eine Beschwerde kann ***jederzeit*** durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien beigelegt werden***, wenn die einzelnen Rechte des Beschwerdeführers Gegenstand der Beschwerde sind***. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Or. en

Änderungsantrag 298
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien beigelegt werden. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.	Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien beigelegt werden. ***Eine gütliche Einigung kann zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens erzielt werden.*** Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene

gütliche Einigung, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Or. pl

Änderungsantrag 299
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und der von der Untersuchung betroffenen Partei gilt als erzielt, wenn eine ausdrückliche Einigung besteht. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, kann eine solche gütliche Einigung in der Phase der Vorbereitung in die Wege leiten; die federführende Aufsichtsbehörde kann diese einleiten, sobald ihr eine Beschwerde übermittelt wurde. Wird eine gütliche Einigung über die Beschwerde erzielt, so teilen die Parteien der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Einigung mit.

Or. en

Änderungsantrag 300
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, kann in Anbetracht der Umstände des Falles gegebenenfalls auf eine gütliche Einigung hinwirken, bevor sie die

Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weiterleitet. Unter solchen Umständen teilt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Fall und das Ergebnis in der Sache zeitnah der federführenden Aufsichtsbehörde mit.

Or. en

Änderungsantrag 301
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine gütliche Einigung hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein denselben Sachverhalt betreffendes Verfahren von Amts wegen zu verfolgen.Sie leitet insbesondere von Amts wegen eine Untersuchung ein, wenn
	a) es sich bei der von der Untersuchung betroffenen Partei um einen Wiederholungstäter handelt,
	b) bei der von der Untersuchung betroffenen Partei zahlreiche andere gütliche Einigungen vorliegen,
	c) der allgemeine Gegenstand der Beschwerde eine große Anzahl anderer betroffener Personen als den Beschwerdeführer betrifftoder
	d) die Ausübung der Befugnisse anderweitig erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend durchgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 302
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die federführende Aufsichtsbehörde kann nach Entgegennahme des Falles auf eine gütliche Einigung hinwirken und holt die Ansichten der betroffenen Aufsichtsbehörden zu der vorgeschlagenen Einigung ein, bevor sie sie abschließt. Unter solchen Umständen sollten die Bestimmungen des Artikels 60 der Verordnung (EU) 2016/679 in vollem Umfang gelten. Ein gescheiterter Versuch einer gütlichen Einigung durch die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, hindert die federführende Aufsichtsbehörde nicht daran, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 303
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die federführende Aufsichtsbehörde legt innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der gütlichen Einigung gemäß Absatz 1a einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vor, in dem angegeben wird, ob ***a) die Voraussetzungen für eine gütliche Einigung gemäß Absatz 1a erfüllt sind;*** ***b) ein Verfahren von Amts wegen gemäß Absatz 1b eingeleitet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 304
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Beschlussentwurf gemäß Absatz 1a ein oder bestätigt der Ausschuss die gütliche Einigung im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen
	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit ein Verfahren von Amts wegen einleiten.
	(2) Wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass möglicherweise gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstoßen wurde, so kann sie ein Verfahren von Amts wegen beantragen, indem sie bei der federführenden Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Antrag einreicht. Ein solcher Antrag enthält zumindest Folgendes:
	a) eine Erklärung, eine betroffene Aufsichtsbehörde zu sein;

b) alle Beweise für den Verstoß;

c) eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte nach Artikel 9.

(3) Innerhalb von drei Wochen muss die angenommene federführende Aufsichtsbehörde

a) die betroffene Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis setzen, dass sie ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat;

b) der betroffenen Aufsichtsbehörde mitteilen, dass Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Fall Anwendung findet und dass die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beabsichtigt, sich mit dem entsprechenden Fall selbst zu befassen, oder

c) den Antrag ablehnen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie nicht die federführende Aufsichtsbehörde ist oder dass kein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.

In dem in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Fall kann die betroffene Aufsichtsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vorlegen.

In dem in Buchstabe c dieses Absatzes genannten Fall kann die betroffene Aufsichtsbehörde erneut einen geänderten Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen stellen oder eine Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens durch den Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 1 beantragen.

(4) Leitet die federführende Aufsichtsbehörde ein Verfahren von Amts wegen ein, so übermittelt sie unverzüglich, spätestens jedoch neun Monate nach Eingang der Beschwerde, einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden um:

a) acht Wochen, wenn Stellungnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder zu einer aktualisierten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermittelt werden;

b) den Zeitraum zwischen einem Verweis nach Artikel 26a und dem Beschluss des Ausschusses;

c) den Zeitraum einer vom Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 3 zugelassenen Verlängerung.

(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 114 ersetzt.)

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die in Artikel 4 Absatz 1b festgelegte Frist von neun Monaten für einen Beschlussentwurf auch für Verfahren von Amts wegen gilt.

Änderungsantrag 306
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Verfahren von Amts wegen
	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde kann nach nationalem Verfahrensrecht Verfahren verbinden und voneinander trennen oder Untersuchungen von Amts wegen einleiten, soweit dadurch die Rechte der Parteien oder die Verfahrensregeln für beschwerdebasierte Verfahren in Fällen mit demselben Gegenstand nicht beeinträchtigt werden.
	(2) Eine betroffene Aufsichtsbehörde kann ein Verfahren von Amts wegen beantragen, indem sie bei der federführenden Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Antrag einreicht. Ein

solcher Antrag enthält zumindest Folgendes:

a) eine Erklärung, eine betroffene Aufsichtsbehörde zu sein;

b) eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte nach Artikel 9;

(3) Innerhalb von drei Wochen muss die angenommene federführende Aufsichtsbehörde

a) die betroffene Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis setzen, dass sie ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat, oder

b) der betroffenen Aufsichtsbehörde mitteilen, dass Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Fall Anwendung findet und die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beabsichtigt, sich mit dem entsprechenden Fall selbst zu befassen, oder

c) den Antrag ablehnen, wenn sie den Standpunkt vertritt, dass sie nicht die federführende Aufsichtsbehörde ist oder der Anschein eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.

In dem in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Fall kann die betroffene Aufsichtsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf vorlegen.

In dem in Buchstabe c dieses Absatzes genannten Fall kann die betroffene Aufsichtsbehörde erneut einen geänderten Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen stellen oder eine Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens durch den Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 1 beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 307
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Übersetzung	
(1) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist zuständig für	
a) Übersetzungen von Beschwerden und Standpunkten der Beschwerdeführer in die Sprache, die von der federführenden Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Untersuchung verwendet wird;	
b) Übersetzungen der von der federführenden Aufsichtsbehörde bereitgestellten Dokumente in die Sprache, die für die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verwendet wird, sofern es erforderlich ist, diese Dokumente dem Beschwerdeführer gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung zu stellen.	
(2) In seiner Geschäftsordnung legt der Ausschuss das Verfahren für die Übersetzung von Stellungnahmen oder von maßgeblichen und begründeten Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden in eine andere Sprache als die von der federführenden Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Untersuchung verwendeten Sprache fest.	

Or. en

Änderungsantrag 308
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) Die Aufsichtsbehörden können automatisierte und nichtamtliche Übersetzungen bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 309
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusammenarbeit ***der*** Aufsichtsbehörden	Zusammenarbeit ***zwischen*** Aufsichtsbehörden ***und anderen einschlägigen Behörden***

Or. en

Änderungsantrag 310
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen dieses Kapitels betreffen die Beziehungen zwischen den Aufsichtsbehörden und zielen nicht darauf ab, dem Einzelnen oder den von der Untersuchung betroffenen Parteien Rechte zu verleihen.	Die Bestimmungen dieses Kapitels betreffen die Beziehungen zwischen den Aufsichtsbehörden und zielen nicht darauf ab, dem Einzelnen oder den von der Untersuchung betroffenen Parteien Rechte zu verleihen. ***Dieses Verfahren sollte im Geist des wechselseitigen Verständnisses und Vertrauens zwischen den Parteien erfolgen. Gleichzeitig sollte es keinen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere nicht gegen die Struktur zur Streitbeilegung im Form einer zentralen Anlaufstelle und die Zuständigkeiten der federführenden Aufsichtsbehörde, darstellen.***

Or. pl

Änderungsantrag 311
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Aufsichtsbehörden bemühen sich, die Informationen, die sie im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erlangt haben, den für Datenschutz und andere Bereiche zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden der Union, einschließlich der für Wettbewerb, Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation und Verbraucherschutz zuständigen Behörden, zu übermitteln, wenn die Informationen für die Aufgaben und Pflichten dieser Behörden als relevant erachtet werden.
	(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 117 ersetzt.)

Or. en

Begründung

Alternative Formulierung, damit der EDSB und andere nationale Arten von Datenschutzbehörden (z. B. Datenschutzstrukturen für Kirchen, Parlamente, Gerichte) eingeschlossen sind.

Änderungsantrag 312
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ***informiert die*** anderen ***von der Untersuchung betroffenen***	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ***gewährt den*** anderen ***betroffenen Aufsichtsbehörden sofortigen,***

Aufsichtsbehörden regelmäßig über den aktuellen Sachstand und übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Informationen***, sobald diese verfügbar sind***.	***uneingeschränkten und ständigen Fernzugriff auf die vollständige gemeinsame Verfahrensakte und nimmt alle Dokumente, Vorlagen, Mitteilungen, Protokolle, Beweise oder sonstigen*** zweckdienlichen Informationen ***im Zusammenhang mit dem Fall innerhalb einer Woche nach deren Erstellung oder Erhalt in die gemeinsame Verfahrensakte auf***.

Or. en

Änderungsantrag 313
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ***informiert die*** anderen ***von der Untersuchung betroffenen Aufsichtsbehörden regelmäßig über den aktuellen Sachstand und übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden so schnell wie möglich alle zweckdienlichen*** Informationen***, sobald diese verfügbar sind***.	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ***gewährt den*** anderen ***betroffenen Aufsichtsbehörden sofortigen, uneingeschränkten und ständigen Fernzugriff auf die vollständige gemeinsame Verfahrensakte und nimmt alle Dokumente, Vorlagen, Mitteilungen, Protokolle, Beweise oder sonstigen*** Informationen ***im Zusammenhang mit dem Fall innerhalb einer Woche nach deren Erstellung oder Erhalt in die gemeinsame Verfahrensakte auf***. *(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 119 ersetzt.)*

Or. en

Begründung

Der Zugriff nicht betroffener Behörden und des Ausschusses wurde gegenüber der vorherigen Fassung gestrichen. Nur die federführende Aufsichtsbehörde und betroffene Aufsichtsbehörden sollten Zugriff auf die Verfahrensakte haben.

Änderungsantrag 314

Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert die anderen ***von der Untersuchung*** betroffenen Aufsichtsbehörden regelmäßig über den aktuellen Sachstand und übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ***so schnell wie möglich*** alle zweckdienlichen Informationen, sobald diese verfügbar sind.	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden regelmäßig über den aktuellen Sachstand ***der Untersuchung*** und übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ***unverzüglich*** alle zweckdienlichen Informationen, sobald diese verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 315
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zweckdienliche Informationen im Sinne ***des Artikels*** 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***umfassen*** gegebenenfalls:	(2) ***Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden aktiv*** zweckdienliche Informationen im Sinne ***von Artikel*** 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung der Informationen und unterrichtet sie innerhalb dieser Frist von diesen Informationen. Diese Informationen müssen Angaben zu den wichtigsten Verfahrensschritten enthalten, darunter*** gegebenenfalls:

Or. en

Änderungsantrag 316
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zweckdienliche Informationen im Sinne des Artikels 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***umfassen*** gegebenenfalls:	(2) ***Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden aktiv*** zweckdienliche Informationen im Sinne des Artikels 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung der Informationen und unterrichtet sie innerhalb dieser Frist von diesen Informationen. Diese Informationen müssen Angaben zu den wichtigsten Verfahrensschritten enthalten, darunter*** gegebenenfalls: *(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 120 ersetzt.)*

Or. en

Begründung

Der Zugriff nicht betroffener Behörden und des Ausschusses wurde gegenüber der vorherigen Fassung gestrichen. Nur die federführende Aufsichtsbehörde und betroffene Aufsichtsbehörden sollten Zugriff auf die Verfahrensakte haben. Aufnahme von „aktiv“, „unterrichtet“ und „zu den wichtigsten Verfahrensschritten“.

Änderungsantrag 317
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Standpunkt des Beschwerdeführers ***zu den*** vorläufigen Feststellungen;	i) den Standpunkt des Beschwerdeführers ***zur nichtvertraulichen Fassung der*** vorläufigen Feststellungen ***und gegebenenfalls zu anderen Aspekten der Untersuchung, zu denen der Beschwerdeführer schriftliche Eingaben gemacht hat***;

Or. en

Änderungsantrag 318
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald die federführende Aufsichtsbehörde einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, erstellt sie ***eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte*** für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.	(1) Sobald die federführende Aufsichtsbehörde ***oder, wenn ein Fall von einer anderen Aufsichtsbehörde übertragen wird, diese Behörde*** einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, erstellt sie für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ***eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, die für die Entscheidung über den Fall wahrscheinlich zu klären sind***.

Or. en

Änderungsantrag 319
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald die federführende Aufsichtsbehörde einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, erstellt sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.	(1) Sobald die federführende Aufsichtsbehörde einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, erstellt sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ***und übermittelt diese Zusammenfassung den betroffenen Aufsichtsbehörden***.

Or. en

Änderungsantrag 320
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine vorläufige Ermittlung des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß***, der untersucht werden soll,*** betroffen sind;	b) eine vorläufige Ermittlung des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 321
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***eine Ermittlung komplexer rechtlicher und technologischer*** Bewertungen***, die für die vorläufige Ausrichtung ihrer Bewertung relevant sind***;	c) ***vorläufige rechtliche und technologische*** Bewertungen;

Or. en

Änderungsantrag 322
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***eine Ermittlung komplexer rechtlicher und technologischer*** Bewertungen***, die für die vorläufige Ausrichtung ihrer Bewertung relevant***	c) ***vorläufige komplexe rechtliche und technologische*** Bewertungen;

sind;

(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 135 ersetzt.)

Or. en

Begründung

In der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte sollte bereits eine erste Bewertung enthalten sein und nicht nur eine Liste der vorzunehmenden Bewertungen.

Änderungsantrag 323
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ein Überblick sowohl über die Antworten aller von der Untersuchung betroffenen Parteien als auch über die Auffassungen des Antragstellers zu den vorläufigen Feststellungen.

Or. en

Änderungsantrag 324
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte wird von der federführenden Aufsichtsbehörde unverzüglich aktualisiert, um allen sachlichen und rechtlichen Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 325
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte wird von der federführenden Aufsichtsbehörde unverzüglich aktualisiert, um allen sachlichen und rechtlichen Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, Rechnung zu tragen.
	(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 137 ersetzt.)

Or. en

Begründung

Hiermit sollen die wichtigsten Elemente der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte betont werden, nämlich die sachlichen und rechtlichen Inhalte.

Änderungsantrag 326
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zu übermitteln.	(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte ***in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht*** Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte ***oder etwaiger Aktualisierungen*** zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 327
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zu übermitteln.	(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte ***in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht*** Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte ***oder etwaiger Aktualisierungen*** zu übermitteln. *(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 139 ersetzt.)*

Or. en

Begründung

Hiermit wird präzisiert, dass darunter Stellungnahmen zu sachlichen und rechtlichen Punkten fallen.

Änderungsantrag 328
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Stellungnahmen nach Absatz 3 müssen folgenden Anforderungen genügen: ***a) die verwendete Sprache ist hinreichend klar und enthält genaue Begriffe, die es der federführenden Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglichen, ihre Standpunkte vorzubereiten;*** ***b) die rechtlichen Argumente sind prägnant darzulegen und unter***	***entfällt***

Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren;

c) die Stellungnahme der betreffenden Aufsichtsbehörde kann durch Dokumente untermauert werden, die die Stellungnahme zu bestimmten Punkten ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 329
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Ausschuss kann in seiner Geschäftsordnung die maximale Länge der von betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Punkte vorgelegten Stellungnahmen festlegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 330
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Ausschuss kann in seiner Geschäftsordnung die maximale Länge der von betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Punkte vorgelegten Stellungnahmen festlegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 331
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen*** Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.	(6) ***In nichtstreitigen*** Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 332
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat***, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt***.	(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat ***und in denen die Aufsichtsbehörde angibt, dass sie beabsichtigt, der europäischen Rechtsprechung sowie den Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Absatz 2 Buchstabe ca zu folgen, gelten als nichtstreitige Fälle. In solchen Fällen verkürzt sich die Frist für die Vorlage eines Beschlussentwurfs gemäß Artikel 4 Absatz 1b auf drei Monate***. *(Durch diesen Änderungsantrag wird*

Änderungsantrag 141 ersetzt.)

Or. en

Änderungsantrag 333
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien innerhalb von ***neun*** Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.	(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 334
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien innerhalb von ***neun*** Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.	(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den Parteien innerhalb von ***drei*** Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 335
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine betroffene Aufsichtsbehörde richtet ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist in Bezug auf:	***entfällt***
a) den Umfang der Untersuchung in Beschwerdefällen einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß, der untersucht werden soll, betroffen sind;	
b) eine vorläufige Ausrichtung in Bezug auf komplexe rechtliche Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurden;	
c) eine vorläufige Ausrichtung in Bezug auf komplexe technologische Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurden.	

Or. en

Änderungsantrag 336
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Eine betroffene Aufsichtsbehörde richtet*** ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn ***eine*** betroffene ***Aufsichtsbehörde*** nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ***ist*** in Bezug auf:	(1) ***Die betroffenen Aufsichtsbehörden richten*** ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn ***mindestens zwei*** betroffene ***Aufsichtsbehörden*** nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ***sind*** in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 337
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine betroffene Aufsichtsbehörde ***richtet*** ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist in Bezug auf:	(1) Eine betroffene Aufsichtsbehörde ***kann*** ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679 ***richten***, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 338
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine erste Feststellung möglicher Korrekturmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 339
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Frist zu stellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 340
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die federführende Aufsichtsbehörde ***arbeitet*** mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen ***oder gegebenenfalls für die Bereitstellung ihrer Begründung zu Zwecken des***	(3) ***In Fällen, die nicht unter Artikel 9 Absatz 6 fallen, arbeitet*** die federführende Aufsichtsbehörde mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen.

Artikels 11 Absatz 2 für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.

Or. en

Begründung

Präzisierung, um das „Konsensverfahren“ in Artikel 10 von nichtstreitigen Fällen im Sinne von Artikel 9 Absatz 6 zu unterscheiden. Streichung des Verweises auf Artikel 11, da Artikel 11 gestrichen wird.

Änderungsantrag 341
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die federführende Aufsichtsbehörde ***arbeitet*** mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen ***oder gegebenenfalls für die Bereitstellung ihrer Begründung zu Zwecken des Artikels 11 Absatz 2 für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde***.	(3) ***In Fällen, die nicht unter Artikel 9 Absatz 6 fallen, arbeitet*** die federführende Aufsichtsbehörde mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen.

Or. en

Änderungsantrag 342
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen oder gegebenenfalls für die Bereitstellung ihrer Begründung zu Zwecken des Artikels 11 Absatz 2 für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.	(3) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet ***in einer wirklich entschlossenen Anstrengung*** mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen oder gegebenenfalls für die Bereitstellung ihrer Begründung zu Zwecken des Artikels 11 Absatz 2 für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 343
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Besteht bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, kein Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angelegenheiten, so kann die federführende Aufsichtsbehörde oder eine der betroffenen Aufsichtsbehörden auch gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 im Dringlichkeitsverfahren um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen, ohne dass ein Ersuchen nach

Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt ist. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 344
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Gibt es*** bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, ***keinen*** Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 ***Buchstabe b der vorliegenden Verordnung*** genannten ***Angelegenheit***, so ersucht die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.	(4) ***Führt*** bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, ***das Verfahren nach Absatz 3 zu keinem*** Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 genannten ***Angelegenheiten***, so ersucht die federführende Aufsichtsbehörde ***oder eine der betroffenen Aufsichtsbehörden*** den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 345
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gibt es ***bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde,*** keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 ***Buchstabe b der vorliegenden Verordnung*** genannten ***Angelegenheit, so ersucht*** die federführende Aufsichtsbehörde ***den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach*** Artikel ***66*** Absatz ***3 der Verordnung (EU) 2016/679. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das*** Ersuchen ***eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind***.	(4) Gibt es ***innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Fristen für Stellungnahmen*** keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 genannten ***Angelegenheiten, so kann*** die federführende Aufsichtsbehörde ***oder eine betroffene Aufsichtsbehörde um eine verfahrensrechtliche Feststellung gemäß*** Artikel ***26a*** Absatz ***1*** ersuchen.
	(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 144 ersetzt.)

Or. en

Begründung

Hinzufügung der Frist von vier Wochen, um das Verfahren zu präzisieren.

Änderungsantrag 346
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gibt es ***bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde,*** keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel	(4) Gibt es ***innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Fristen für Stellungnahmen*** keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in

9 Absatz 2 ***Buchstabe b der vorliegenden Verordnung*** genannten ***Angelegenheit, so ersucht*** die federführende Aufsichtsbehörde ***den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach*** Artikel ***66*** Absatz ***3 der Verordnung (EU) 2016/679. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das*** Ersuchen ***eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind***.

Artikel 9 Absatz 2 genannten ***Angelegenheiten, so kann*** die federführende Aufsichtsbehörde ***oder eine betroffene Aufsichtsbehörde um eine verfahrensrechtliche Feststellung gemäß*** Artikel ***26a*** Absatz ***1*** ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 347
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gibt es bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und ***einer oder mehreren*** betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Angelegenheit, so ersucht die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.	(4) Gibt es bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und ***mindestens zwei*** betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Angelegenheit, so ersucht die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 348
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Wenn die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Absatz 4 dieses Artikels um einen verbindlichen Beschluss*** ersucht, stellt ***sie*** Folgendes zur Verfügung:	(5) ***Wurde um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren nach Absatz 4*** ersucht, stellt ***die federführende Aufsichtsbehörde*** Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 349
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss ***nach Absatz 4 dieses Artikels um einen verbindlichen Beschluss*** ersucht, stellt ***sie*** Folgendes zur Verfügung:	(5) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss ***um eine Verfahrensentscheidung gemäß Artikel 26a Absatz 1*** ersucht, stellt ***die ersuchende Aufsichtsbehörde*** Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 350
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde ***den Ausschuss nach Absatz 4 dieses Artikels um einen***	(5) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde ***um eine Verfahrensentscheidung gemäß Artikel***

verbindlichen Beschluss ersucht, stellt ***sie*** Folgendes zur Verfügung:	***26a Absatz 1*** ersucht, stellt ***die ersuchende Aufsichtsbehörde*** Folgendes zur Verfügung: *(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 145 ersetzt.)*

Or. en

Begründung

Anpassung an die für Absatz 4 vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 351
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die in Artikel 9 Absatz 2 ***Buchstaben a und b*** genannten ***Dokumente***;	a) die in Artikel 9 Absatz 2 genannten ***sachdienlichen Informationen***;

Or. en

Änderungsantrag 352
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die in Artikel 9 Absatz 2 ***Buchstaben a und b*** genannten Dokumente;	a) die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Dokumente;

Or. en

Änderungsantrag 353
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die in Artikel 9 Absatz 2 ***Buchstaben a und b*** genannten Dokumente;	a) die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Dokumente;

Or. en

Änderungsantrag 354
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Stellungnahme der betroffenen ***Aufsichtsbehörde***, die mit der vorläufigen Feststellung des Untersuchungsumfangs durch die federführende Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sind.	b) die Stellungnahme der betroffenen ***Aufsichtsbehörden***, die mit der vorläufigen Feststellung des Untersuchungsumfangs durch die federführende Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 355
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörde, die mit ***der vorläufigen Feststellung des Untersuchungsumfangs durch die federführende Aufsichtsbehörde*** nicht einverstanden sind.	b) die Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörde, die mit ***den sachlichen oder rechtlichen Aspekten der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte*** nicht einverstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 356
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Ausschuss kann die federführende Aufsichtsbehörde auffordern, weitere Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die er im Einzelfall für angemessen hält.

Or. en

Änderungsantrag 357
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erlässt ***auf der Grundlage der Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts der federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen*** einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über ***den Umfang der Untersuchung***.	(6) Der Ausschuss erlässt ***gemäß Artikel 26a auf der Grundlage aller eingegangenen Dokumente*** einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über ***die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte***. *(Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 148 ersetzt.)*

Or. en

Begründung

Korrekte Bezugnahme auf die neuen Bestimmungen über Verfahrensentscheidungen durch den Ausschuss.

Änderungsantrag 358
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage der Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts der federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über den Umfang der Untersuchung.	(6) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage ***sämtlicher eingegangener Dokumente,*** der Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts der federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über den Umfang der Untersuchung.

Or. en

Änderungsantrag 359
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage der ***Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts der federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über den Umfang der Untersuchung***.	(6) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage der ***einschlägigen Mitteilung über die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, einschließlich der Stellungnahmen und Antworten und anderer relevanter Dokumente, eine Verfahrensentscheidung gemäß Artikel 26a Absatz 1 in Bezug auf die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte***.

Or. en

Änderungsantrag 360
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage der Stellungnahmen der	(6) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage der Stellungnahmen der

betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts der federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über den Umfang der Untersuchung.	betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts der federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ***ausschließlich*** über den Umfang der Untersuchung.

Or. en

Änderungsantrag 361
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 362
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Anhörung des Beschwerdeführers vor der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde	
(1) Nach dem Verfahren nach Artikel 9 und Artikel 10 teilt die federführende Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Gründe für ihre vorläufige Auffassung mit, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte.	
(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer die Gründe für die	

beabsichtigte vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde mit und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über die Folgen des Ausbleibens einer Stellungnahme.

(3) Äußert sich der Beschwerdeführer nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wurde, gesetzten Frist, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

(4) Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Vorschlag über die Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen.

(5) Legt der Beschwerdeführer seinen Standpunkt innerhalb der Frist, die von der Aufsichtsbehörde gesetzt wurde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und ändert sich nichts an dem vorläufigen Standpunkt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte, so erstellt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, der den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden von der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 363
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach dem Verfahren nach Artikel 9	(1) Nach dem Verfahren nach Artikel 9

und Artikel 10 teilt die federführende Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Gründe für ihre vorläufige Auffassung mit, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte.	und Artikel 10 teilt die federführende Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***und den betroffenen Aufsichtsbehörden*** die Gründe für ihre vorläufige Auffassung mit, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte***, und fordert sie auf, ihre Auffassungen spätestens eine Woche nach Eingang zu übermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 364
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer die Gründe für die beabsichtigte vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde mit und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über die Folgen des Ausbleibens einer Stellungnahme.	(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer die Gründe für die beabsichtigte vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde mit und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen ***ab Eingang der Mitteilung der Absicht der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Beschwerde ganz oder teilweise zurückzuweisen, beim Beschwerdeführer***. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über die Folgen des Ausbleibens einer Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 365
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Äußert sich der Beschwerdeführer nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wurde, gesetzten Frist, so ***gilt*** die Beschwerde ***als zurückgezogen***.	(3) Äußert sich der Beschwerdeführer nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wurde, gesetzten Frist, so ***wird*** die Beschwerde ***zu den Akten gelegt und ein Beschluss gemäß Artikel 60 Absätze 3 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 366
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Vorschlag über die Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen.	***4.*** Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Vorschlag über die Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen. ***Die Zustimmung dazu kann erst erteilt werden, nachdem der Beschwerdeführer eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat. Gleichzeitig kann die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats die Zustimmung jederzeit widerrufen, wenn sie festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer die erhaltenen Daten für andere als die mit dem Fall zusammenhängenden Zwecke verwendet, in irgendeiner Weise gegen die Vertraulichkeitserklärung verstößt oder finanzielle oder wirtschaftliche Verbindungen zu einem Wettbewerber des Beschuldigten unterhält.***

Or. pl

Änderungsantrag 367

Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Legt der Beschwerdeführer seinen Standpunkt innerhalb der Frist, die von der Aufsichtsbehörde gesetzt wurde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und ändert sich nichts an dem vorläufigen Standpunkt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte, so erstellt die ***Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde,*** den Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, der den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ***von der federführenden Aufsichtsbehörde*** gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird.	(5) Legt der Beschwerdeführer seinen Standpunkt innerhalb der Frist ***dar***, die von der Aufsichtsbehörde gesetzt wurde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und ändert sich nichts an dem vorläufigen Standpunkt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte, so erstellt die ***federführende Aufsichtsbehörde*** den Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, der den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 368
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Überarbeiteter Entwurf eines Beschlusses über die vollständige oder teilweise Abweisung einer Beschwerde	
(1) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben sollte, seinen Standpunkt darzulegen, so gibt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem	

Beschwerdeführer vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Gelegenheit, seinen Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 369
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
13 Erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, einen Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde nach Artikel 60 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/679, so unterrichtet sie den Beschwerdeführer über den ihm gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelf.	
Erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, einen Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde nach Artikel 60 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/679, so unterrichtet sie den Beschwerdeführer über den ihm gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelf.	

Or. en

Änderungsantrag 370

Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorläufige Feststellungen und Antwort	***Vorläufiger Bußgeldbescheid*** und Antwort

Or. en

Änderungsantrag 371
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde ***den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***bezüglich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorzulegen, so*** erstellt sie einen Entwurf ***vorläufiger Feststellungen***.	***1. Nur wenn*** die federführende Aufsichtsbehörde ***beabsichtigt, eine Geldbuße oder Sanktion gemäß Artikel 83 oder 84*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d zu verhängen,*** erstellt sie einen Entwurf ***eines vorläufigen Bußgeldbescheids***.

Or. en

Änderungsantrag 372
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vorläufigen Feststellungen enthalten umfassende und hinreichend klar dargelegte Anschuldigungen, damit die ***von der Untersuchung betroffenen*** Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere müssen	***Der vorläufige Bußgeldbescheid enthält*** umfassende und hinreichend klar dargelegte Anschuldigungen, damit die Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere müssen darin alle Fakten ***klar***

darin alle Fakten und die gesamte rechtliche Würdigung, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Last gelegt wird, ***klar aufgeführt*** werden, damit die Parteien ihren Standpunkt zu den Fakten und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde ***im Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ziehen beabsichtigt, und alle von der federführenden Aufsichtsbehörde herangezogenen Beweise aufgelistet werden***.	***aufgeführt werden und alle von der federführenden Aufsichtsbehörde herangezogenen Beweise*** und die gesamte rechtliche Würdigung, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Last gelegt wird, ***aufgelistet*** werden, damit die Parteien ihren Standpunkt zu den Fakten und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde ***gezogen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 373
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vorläufigen Feststellungen enthalten Abhilfemaßnahmen, die ***die federführende*** Aufsichtsbehörde ***zu ergreifen beabsichtigt***.	Die vorläufigen Feststellungen enthalten ***die*** Abhilfemaßnahmen, die ***von der federführenden*** Aufsichtsbehörde ***in Betracht gezogen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 374
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, eine Geldbuße zu verhängen, so führt sie in der vorläufigen ***Beurteilung*** die relevanten Elemente ***auf***, auf die ***sie sich*** bei der Berechnung der Geldbuße stützt. Insbesondere führt die	***In dem*** vorläufigen ***Bußgeldbescheid sind*** die relevanten Elemente ***aufzuführen***, auf die ***sich die federführende Aufsichtsbehörde*** bei der Berechnung der Geldbuße stützt. Insbesondere führt die federführende Aufsichtsbehörde die

federführende Aufsichtsbehörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände an, die zur Verhängung der Geldbuße führen können, sowie die in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elemente, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigen wird.

wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände an, die zur Verhängung der Geldbuße führen können, sowie die in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elemente, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigen wird.

Or. en

Änderungsantrag 375
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede ***der von der Untersuchung betroffenen Parteien über die vorläufigen Feststellungen***.	***3.*** Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede ***Partei, die von Abhilfemaßnahmen betroffen sein kann, über den vorläufigen Bußgeldbescheid. Dieser ist keiner anderen Partei des Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Die federführende Aufsichtsbehörde informiert die betroffenen Aufsichtsbehörden***.

Or. en

Änderungsantrag 376
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen	***entfällt***

können. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 377
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen können. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.	***4.*** Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine ***vertretbare und angemessene*** Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen können. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen. ***Gleichzeitig darf keine der Parteien durch diese Frist benachteiligt werden.***

Or. pl

Änderungsantrag 378
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen	***4.*** Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine ***verhältnismäßige*** Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt

können. Die federführende Aufsichtsbehörde ***ist nicht verpflichtet,*** nach Ablauf dieser Frist ***eingegangene*** schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.

darlegen können. Die federführende Aufsichtsbehörde ***kann*** nach Ablauf dieser Frist ***zusätzliche*** schriftliche Stellungnahmen ***von den von der Untersuchung betroffenen Parteien erhalten, ist jedoch nicht verpflichtet, sie*** zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 379
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen können. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.	***4.*** Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine Frist ***von vier Wochen***, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen können. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 380
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die federführende Aufsichtsbehörde gewährt den von der Untersuchung betroffenen Parteien mit der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen im Einklang mit Artikel 20 Zugang zu der Verwaltungsakte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 381
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können in ihrer schriftlichen Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Anschuldigungen der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragenen Fakten fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde behandelt in ihrem Beschlussentwurf nur Anschuldigungen, einschließlich der Fakten und der darauf gründenden rechtlichen Bewertung, zu denen sich die von der Untersuchung betroffenen Parteien ***äußern konnten***.	***6. Die*** Parteien können in ihrer schriftlichen Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Anschuldigungen der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragenen Fakten fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde behandelt in ihrem Beschlussentwurf nur Anschuldigungen, einschließlich der Fakten und der darauf gründenden rechtlichen Bewertung, zu denen sich die ***Parteien äußern konnten. Die*** von der Untersuchung betroffenen Parteien ***können innerhalb einer vertretbaren Frist, die allerdings vier Wochen nicht überschreiten darf, auf den vorläufigen Bußgeldbescheid antworten***.

Or. en

Änderungsantrag 382
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Die Frist nach Artikel 4 Absatz 1b wird um acht Wochen verlängert, wenn die federführende Aufsichtsbehörde im Laufe eines Verfahrens einen vorläufigen

Bußgeldbescheid ausstellt.

Or. en

Änderungsantrag 383
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Mindestanforderungen für Beschlüsse
	1. Unbeschadet zusätzlicher Anforderungen nach nationalem Recht werden jegliche Beschlussentwürfe oder endgültige Beschlüsse gemäß Artikel 60 Absätze 3, 5 oder 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 schriftlich in kurzer, prägnanter, transparenter und verständlicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache erlassen. Sie sind unparteiisch abzufassen, wobei etwaige abweichende Beweise und Ansichten der Parteien zu berücksichtigen sind, und müssen mindestens folgende Elemente enthalten:
	a) den Namen der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat;
	b) das Datum des Beschlusses;
	c) eine unparteiische Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts und dessen Quelle;
	d) die Rechtsgrundlage für den Beschluss;
	e) die ergriffenen Abhilfemaßnahmen, die Sanktionen oder sonstige Maßnahmen und
	f) Informationen über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 und das anwendbare nationale Verfahrensrecht.

2. In einem Fall, in dem der rechtsverbindliche Beschluss von der Aufsichtsbehörde zu erlassen ist, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 60 Absatz 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde, stellt die federführende Aufsichtsbehörde sicher, dass der Beschluss alle Elemente enthält, die nach dem anwendbaren nationalen Recht der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterstützt die federführende Aufsichtsbehörde bei der Abfassung des Beschlusses.

3. Die Informationen, die den Parteien gemäß Artikel 60 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung gestellt werden, umfassen eine Kopie des rechtsverbindlichen Beschlusses.

4. Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen alle von ihnen erlassenen rechtsverbindlichen Beschlüsse unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach ihrem Erlass, es sei denn, die neuen Beschlüsse weichen nicht wesentlich von zuvor veröffentlichten Beschlüssen ab. Im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht können die Aufsichtsbehörden und der Ausschuss die Parteinamen, andere Informationen, die die Identifizierung der Parteien ermöglichen, und andere nach geltendem Recht geschützte Informationen unkenntlich machen.

Or. en

Änderungsantrag 384
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 15	***entfällt***
Übermittlung vorläufiger Feststellungen an die Beschwerdeführer	
(1) Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen in Bezug auf eine Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer eine nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts.	
(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Aufsichtsbehörde gegebenenfalls mehrere Beschwerden gemeinsam bearbeitet, die Beschwerden in mehrere Teile unterteilt oder ihr Ermessen hinsichtlich des in den vorläufigen Feststellungen dargelegten Umfangs der Untersuchung auf andere Weise ausübt.	
(3) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer Dokumente aus der Verwaltungsakte zur Verfügung zu stellen sind, damit der Beschwerdeführer seinen Standpunkt zu den vorläufigen Feststellungen wirksam darlegen kann, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer die nichtvertrauliche Fassung dieser Dokumente, wenn sie die vorläufigen Feststellungen nach Absatz 1 vorlegt.	
(4) Der Beschwerdeführer erhält die nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen nur für die Zwecke der konkreten Untersuchung, für die die vorläufigen Feststellungen getroffen wurden.	
(5) Vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente übermittelt der Beschwerdeführer der federführenden Aufsichtsbehörde eine	

Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die in der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder diese Feststellungen für andere Zwecke als die konkrete Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 385
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen in Bezug auf eine Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer eine nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts.	***1.*** Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen in Bezug auf eine Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer eine nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts. ***Diese Frist muss den Beschwerdeführern ausreichend Zeit für ihre Antwort bieten.***

Or. en

Änderungsantrag 386
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen	***1.*** Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen

in Bezug auf eine Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer eine nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts.	in Bezug auf eine Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer eine nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen und setzt ihm eine Frist ***von vier Wochen*** zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts ***und gegebenenfalls zur Bereitstellung sonstiger sachdienlicher Informationen oder Dokumente***.

Or. en

Änderungsantrag 387
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Ist*** die federführende Aufsichtsbehörde ***der Auffassung***, dass dem Beschwerdeführer Dokumente aus der Verwaltungsakte zur Verfügung ***zu stellen sind***, damit der Beschwerdeführer seinen Standpunkt zu den vorläufigen Feststellungen wirksam darlegen kann***, so übermittelt*** die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer die nichtvertrauliche Fassung dieser Dokumente, wenn sie die vorläufigen Feststellungen nach Absatz 1 vorlegt.	***3.*** Die federführende Aufsichtsbehörde ***sorgt dafür***, dass dem Beschwerdeführer Dokumente aus der Verwaltungsakte zur Verfügung ***gestellt werden***, damit der Beschwerdeführer seinen Standpunkt zu den vorläufigen Feststellungen wirksam darlegen kann Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***übermittelt*** dem Beschwerdeführer die nichtvertrauliche Fassung dieser Dokumente, wenn sie die vorläufigen Feststellungen nach Absatz 1 vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag 388
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) ***Vor Erhalt*** der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente ***übermittelt der*** Beschwerdeführer ***der federführenden Aufsichtsbehörde eine*** Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die in der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder diese Feststellungen für andere Zwecke als ***die konkrete*** Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden.

5. ***Vor Bereitstellung*** der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente ***ersucht die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den*** Beschwerdeführer ***um die Unterzeichnung einer*** Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die in der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder diese Feststellungen für andere Zwecke als ***Stellungnahmen zu der konkreten*** Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden. ***Die Mitgliedstaaten legen fest, welche rechtlichen Folgen die Verweigerung der Unterzeichnung oder der Einhaltung der Vertraulichkeitserklärung hat.***

Or. en

Änderungsantrag 389
Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente übermittelt der Beschwerdeführer der federführenden Aufsichtsbehörde eine Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die in der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder diese Feststellungen für andere Zwecke als die konkrete Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden.	***5.*** Vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente übermittelt der Beschwerdeführer der federführenden Aufsichtsbehörde eine Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die in der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder diese Feststellungen für andere Zwecke als die konkrete Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden. ***Jegliche vertrauliche Informationen sind erst nach Unterzeichnung einer***

Vertraulichkeitserklärung zu übermitteln.

Or. pl

Änderungsantrag 390
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente übermittelt der Beschwerdeführer der ***federführenden*** Aufsichtsbehörde ***eine Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die*** in der ***nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder*** diese Feststellungen für andere Zwecke als die konkrete Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden.	***5.*** Vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente übermittelt der Beschwerdeführer der Aufsichtsbehörde***, die die Beschwerde erhalten hat, eine Geheimhaltungserklärung,*** in der ***er sich verpflichtet,*** diese Feststellungen ***nicht*** für andere Zwecke als die konkrete Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 391
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Mindestanforderungen für Beschlüsse
	1. Unbeschadet zusätzlicher Anforderungen nach nationalem Recht werden jegliche Beschlussentwürfe oder endgültige Beschlüsse gemäß Artikel 60 Absätze 3, 5 oder 7 bis 9 der Verordnung

(EU) 2016/679 schriftlich in kurzer, prägnanter, transparenter und verständlicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache erlassen. Sie sind unparteiisch abzufassen, wobei etwaige abweichende Beweise und Ansichten der Parteien zu berücksichtigen sind, und müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

a) den Namen der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat;

b) das Datum des Beschlusses;

c) eine Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts und dessen Quelle;

d) die Rechtsgrundlage für den Beschluss;

e) die ergriffenen Abhilfemaßnahmen, die verhängten Sanktionen oder sonstige Maßnahmen und

Informationen über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 und das anwendbare nationale Verfahrensrecht.

Or. en

Änderungsantrag 392
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlass eines endgültigen Beschlusses	***Vorlage von Beschlussentwürfen und überarbeiteten Beschlussentwürfen und*** Erlass eines endgültigen Beschlusses

Or. en

Änderungsantrag 393
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Recht auf Anhörung im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Beschlussentwurf	
(1) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien Gelegenheit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, so gibt die federführende Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 den von der Untersuchung betroffenen Parteien die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.	
(2) Die federführende Aufsichtsbehörde setzt den von der Untersuchung betroffenen Parteien eine Frist zur Darlegung ihrer Standpunkte.	

Or. en

Änderungsantrag 394
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien Gelegenheit haben sollten, ihren	***1.*** Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien Gelegenheit haben sollten, ihren

Standpunkt darzulegen, so gibt die federführende Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 den von der Untersuchung betroffenen Parteien die Möglichkeit, ihren ***Standpunkt*** zu diesen neuen Elementen ***darzulegen***.	Standpunkt darzulegen, so gibt die federführende Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 den von der Untersuchung betroffenen Parteien die Möglichkeit, ihren ***Anspruch auf rechtliches Gehör und Darlegung ihres Standpunkts*** zu diesen neuen Elementen ***wahrzunehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 395
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die federführende Aufsichtsbehörde setzt den von der Untersuchung betroffenen Parteien eine Frist zur Darlegung ihrer Standpunkte.	***2.*** Die federführende Aufsichtsbehörde setzt den von der Untersuchung betroffenen Parteien eine ***verhältnismäßige*** Frist zur Darlegung ihrer Standpunkte.

Or. en

Änderungsantrag 396
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Maßgeblicher und begründeter Einspruch	
(1) Ein maßgeblicher und begründeter Einspruch im Sinne des Artikels 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/679 darf	
a) sich ausschließlich auf Fakten stützen, die im Beschlussentwurf enthalten sind,	

und

b) den Umfang der Anschuldigungen nicht dadurch ändern, dass Punkte vorgebracht werden, die darauf hindeuten, dass zusätzliche Vorwürfe eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen, oder der Wesensgehalt der vorgebrachten Anschuldigungen geändert wird.

(2) Ein maßgeblicher und begründeter Einspruch muss in seiner Form und Struktur folgenden Anforderungen genügen:

a) die Länge eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs und der Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde zu einem Einspruch dürfen drei Seiten nicht überschreiten und keine Anhänge enthalten. In Fällen besonders komplexer Rechtsfragen kann die maximale Länge auf sechs Seiten erhöht werden, es sei denn, der Ausschuss akzeptiert besondere Umstände, die eine längere Länge rechtfertigen;

b) die Nichtzustimmung der betroffenen Aufsichtsbehörde zum Beschlussentwurf ist zu Beginn des maßgeblichen und begründeten Einspruchs darzulegen und hinreichend klar, kohärent und präzise zu formulieren, damit die federführende Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Standpunkte vorbereiten können und der Ausschuss die Streitigkeit effizient beilegen kann;

c) die rechtlichen Argumente werden unter Bezugnahme auf den Tenor des Beschlussentwurfs, auf den sie sich beziehen, dargelegt und zusammengefasst. Jedem Argument oder jeder Gruppe von Argumenten geht in der Regel eine zusammenfassende Darstellung voraus.

Or. en

Änderungsantrag 397
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Inhalt der Verwaltungsakte	
(1) Die Verwaltungsakte in einer Untersuchung zu einem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst alle Dokumente, die von der federführenden Aufsichtsbehörde während der Untersuchung erlangt, erstellt und/oder zusammengestellt wurden.	
(2) Im Rahmen der Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 kann die federführende Aufsichtsbehörde Dokumente der Partei zurückgeben, von der sie diese erhalten hat, wenn diese Dokumente nach einer eingehenderen Prüfung in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung stehen. Nach der Rückgabe sind diese Dokumente nicht mehr Teil der Verwaltungsakte.	
(3) Das Recht auf Zugang zu der Verwaltungsakte erstreckt sich nicht auf den Schriftverkehr und den Meinungsaustausch zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden. Bei den Informationen, die zwischen den Aufsichtsbehörden zum Zwecke der Untersuchung eines Einzelfalls ausgetauscht werden, handelt es sich um interne Dokumente und sind den von der Untersuchung betroffenen Parteien oder dem Beschwerdeführer nicht zugänglich.	
(4) Der Zugang zu maßgeblichen und begründeten Einsprüchen nach Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 wird im Einklang mit Artikel 24 gewährt.	

Or. en

Änderungsantrag 398
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Verwaltungsakte in einer Untersuchung zu einem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst alle Dokumente, die ***von*** der federführenden Aufsichtsbehörde während ***der Untersuchung*** erlangt, erstellt und/oder zusammengestellt wurden.	***1.*** Die Verwaltungsakte in einer Untersuchung zu einem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst alle Dokumente, die ***vor*** der federführenden Aufsichtsbehörde während ***des Verfahrens*** erlangt, erstellt und/oder zusammengestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 399
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen der Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 ***kann*** die federführende Aufsichtsbehörde Dokumente der Partei ***zurückgeben***, von der sie diese erhalten hat, wenn diese Dokumente nach einer eingehenderen Prüfung in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung stehen. Nach der Rückgabe sind diese Dokumente nicht mehr Teil der Verwaltungsakte.	***2.*** Im Rahmen der Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 ***gibt*** die federführende Aufsichtsbehörde Dokumente der Partei, von der sie diese erhalten hat***, zurück***, wenn diese Dokumente nach einer eingehenderen Prüfung in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung stehen. Nach der Rückgabe sind diese Dokumente nicht mehr Teil der Verwaltungsakte.

Or. en

Änderungsantrag 400

Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Recht auf Zugang zu der Verwaltungsakte erstreckt sich nicht auf den Schriftverkehr und den Meinungsaustausch zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden. Bei den Informationen, die zwischen den Aufsichtsbehörden zum Zwecke der Untersuchung eines Einzelfalls ausgetauscht werden, handelt es sich um interne Dokumente und sind den von der Untersuchung betroffenen Parteien oder dem Beschwerdeführer nicht zugänglich.	***3.*** Das Recht auf Zugang zu der Verwaltungsakte erstreckt sich nicht auf den Schriftverkehr und den Meinungsaustausch zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden. Bei den Informationen, die zwischen den Aufsichtsbehörden zum Zwecke der Untersuchung eines Einzelfalls ausgetauscht werden, handelt es sich um interne Dokumente und sind den von der Untersuchung betroffenen Parteien oder dem Beschwerdeführer nicht zugänglich. ***Dokumente, die sich unmittelbar auf die Stabilität des Betriebs der beschuldigten Person und ihre Cybersicherheit auswirken, sollten vom Zugangsrecht ausgenommen werden.***

Or. pl

Änderungsantrag 401
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Zugang zur Verwaltungsakte und Verwendung von Dokumenten	
(1) Die federführende Aufsichtsbehörde gewährt den von der Untersuchung betroffenen Parteien Zugang zur Verwaltungsakte, damit sie ihr Recht auf rechtliches Gehör wahrnehmen können. Der Zugang zur Verwaltungsakte wird gewährt, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde den von der	

Untersuchung betroffenen Parteien die vorläufigen Feststellungen mitgeteilt hat.

(2) Die Verwaltungsakte enthält alle belastenden und entlastenden Dokumente, einschließlich Tatsachen und Dokumente, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien bekannt sind.

(3) Die Schlussfolgerungen der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und der endgültige Beschluss nach Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 können sich nur auf Dokumente stützen, die in den vorläufigen Feststellungen genannt wurden oder zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen konnten.

(4) Dokumente, die durch Zugang zu der Verwaltungsakte nach Maßgabe dieses Artikels erlangt wurden, dürfen nur für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 in dem Einzelfall verwendet werden, für den diese Dokumente bereitgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 402
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dokumente, die durch Zugang zu der Verwaltungsakte nach Maßgabe dieses Artikels erlangt wurden, dürfen nur für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 in dem Einzelfall verwendet werden, für den diese Dokumente bereitgestellt wurden.	***4.*** Dokumente, die ***von den von der Untersuchung betroffenen Parteien*** durch Zugang zu der Verwaltungsakte nach Maßgabe dieses Artikels erlangt wurden, dürfen nur für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 in dem Einzelfall verwendet werden, für den diese

Dokumente bereitgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 403
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 404
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, darf die Aufsichtsbehörde Informationen, die von einer Aufsichtsbehörde in grenzüberschreitenden Fällen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erhoben oder erlangt wurden, einschließlich aller Dokumente, die solche Informationen enthalten, nicht übermitteln oder zugänglich machen, soweit sie Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen einer Person enthalten.	***1.*** Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, darf die Aufsichtsbehörde Informationen, die von einer Aufsichtsbehörde in grenzüberschreitenden Fällen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erhoben oder erlangt wurden, einschließlich aller Dokumente, die solche Informationen enthalten, nicht übermitteln oder zugänglich machen, soweit sie Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen einer Person enthalten. ***Dadurch werden die Übermittlung und der Austausch vertraulicher Informationen zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden nicht verboten.***

Or. en

Änderungsantrag 405
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Informationen, die von einer Aufsichtsbehörde in grenzüberschreitenden Fällen nach der Verordnung (EU) 2016/679 erhoben oder eingeholt werden, einschließlich aller Dokumente, die solche Informationen enthalten, sind – solange das Verfahren noch läuft – von Anträgen auf Zugang nach den Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten ausgeschlossen.	***2.*** Informationen, die von einer Aufsichtsbehörde in grenzüberschreitenden Fällen nach der Verordnung (EU) 2016/679 erhoben oder eingeholt werden, einschließlich aller Dokumente, die solche Informationen enthalten, sind – solange das Verfahren noch läuft – von Anträgen auf Zugang nach den Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten ausgeschlossen. ***Dasselbe gilt für Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen, auch nach Abschluss der Untersuchungen.***

Or. en

Änderungsantrag 406
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die federführende Aufsichtsbehörde kann den von der Untersuchung betroffenen Parteien und allen anderen Parteien, die eine vertrauliche Behandlung beantragen, eine Frist setzen, um	***6.*** Die federführende Aufsichtsbehörde kann den von der Untersuchung betroffenen Parteien und allen anderen Parteien, die eine vertrauliche Behandlung beantragen, eine ***verhältnismäßige*** Frist setzen, um

Or. en

Änderungsantrag 407
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte;

Or. en

Änderungsantrag 408
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Ausschuss ***ermittelt*** innerhalb von vier Wochen nach Erhalt ***der in Absatz 2 aufgeführten Dokumente die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche***.	***3.*** Der Ausschuss ***registriert*** innerhalb von vier Wochen nach Erhalt ***des Zugangs zu den gemeinsamen Verfahrensakten die Zuleitung einer Angelegenheit an den Streitbeilegungsmechanismus. Er verlangt die erneute Einreichung fehlender Informationen innerhalb einer Woche. Bei der Registrierung der Zuleitung führt der Ausschuss die Streitigkeiten zwischen den Aufsichtsbehörden auf, die den Anwendungsbereich des Verfahrens vor dem Ausschuss bilden, und übermittelt sie unverzüglich den Aufsichtsbehörden***.

Or. en

Änderungsantrag 409
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Ausschuss ermittelt innerhalb von ***vier*** Wochen nach Erhalt ***der*** in Absatz 2 aufgeführten Dokumente die als maßgeblich und begründet erachteten	***3.*** Der Ausschuss ermittelt innerhalb von ***drei*** Wochen nach Erhalt ***aller*** in Absatz 2 aufgeführten Dokumente die als maßgeblich und begründet erachteten

Einsprüche.	Einsprüche.

Or. en

Änderungsantrag 410
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Das Verbot gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 für Aufsichtsbehörden, einen Beschluss über die Angelegenheit zu erlassen, der dem Ausschuss während der in Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 65 Absatz 3 der genannten Verordnung genannten Zeiträume vorgelegt wurde, gilt auch für die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Zeiträume.

Or. en

Änderungsantrag 411
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23	***entfällt***
Registrierung im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679	
Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung mit der Angelegenheit zur Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 spätestens eine Woche, nachdem er folgende	

Dokumente erhalten hat:

a) den Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf, gegen den maßgebliche und begründete Einsprüche erhoben wurden;

b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;

c) den schriftlich dargelegten Standpunkt der von der Untersuchung betroffenen Parteien nach den Artikeln 14 und 17;

d) den schriftlich dargelegten Standpunkt der Beschwerdeführer nach den Artikeln 11, 12 bzw. 15;

e) die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche;

f) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüchen nicht nachgekommen ist.

Or. en

Änderungsantrag 412
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüchen nicht ***nachgekommen ist***.	f) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde ***den*** als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüchen nicht ***nachgegangen ist oder sie als nicht maßgeblich oder nicht begründet zurückgewiesen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 413
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sobald alle in Unterabschnitt 1 genannten Dokumente eingegangen sind, ist der Vorsitzende des Ausschusses befugt, von der federführenden Aufsichtsbehörde alle zusätzlichen Informationen, Unterlagen oder Klarstellungen anzufordern, die der EDSA benötigt, um einen verbindlichen Beschluss zu allen Angelegenheiten zu fassen, die Gegenstand der maßgeblichen und begründeten Einsprüche sind. Die federführende Aufsichtsbehörde legt diese zusätzlichen Unterlagen spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags vor.

Or. en

Änderungsantrag 414
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24	***entfällt***
Begründung vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679	
(1) Vor Erlass des verbindlichen Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt der Vorsitzende des Ausschusses den von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – dem Beschwerdeführer über die federführende Aufsichtsbehörde eine Begründung, in der er die Gründe erläutert, die der Ausschuss in seinem Beschluss zu erlassen beabsichtigt. Beabsichtigt der Ausschuss, einen verbindlichen Beschluss zu erlassen, mit dem die federführende	

Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, ihren Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf zu ändern, so entscheidet der Ausschuss, ob dieser Begründung die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche beizufügen sind, auf deren Grundlage der Ausschuss seinen Beschluss zu erlassen beabsichtigt.

(2) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – der Beschwerdeführer müssen innerhalb einer Woche ab Eingang der in Absatz 1 genannten Begründung ihren Standpunkt darlegen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist wird um eine Woche verlängert, wenn der Ausschuss die Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verlängert.

(4) Die in Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses des Ausschusses läuft nicht während der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiträume.

Or. en

Änderungsantrag 415
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – der Beschwerdeführer müssen innerhalb ***einer Woche*** ab Eingang der in Absatz 1 genannten Begründung ihren Standpunkt	(2) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – der Beschwerdeführer müssen innerhalb ***von zwei Wochen*** ab Eingang der in Absatz 1 genannten Begründung ihren Standpunkt

darlegen.	darlegen.

Or. en

Änderungsantrag 416
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 25	***entfällt***
Verfahren im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679	
(1) Wenn die Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 mit einer Angelegenheit bezüglich der Zuständigkeit für die Hauptniederlassung befasst, so stellt sie dem Ausschuss folgende Dokumente zur Verfügung:	
a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	
b) die Bewertung dieser Fakten in Bezug auf die Bedingungen des Artikels 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679;	
c) den Standpunkt des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, dessen Hauptniederlassung Gegenstand der Befassung ist;	
d) dem jeweiligen Standpunkt anderer von der Befassung betroffener Aufsichtsbehörden;	
e) alle sonstigen Dokumente oder Informationen, die die vorlegende Aufsichtsbehörde für relevant und erforderlich hält, um eine Lösung in der Angelegenheit herbeizuführen.	
(2) Der Vorsitzende des Ausschusses	

registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Dokumente.

Or. en

Änderungsantrag 417
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten, eine Beschreibung der Organisation des Unternehmens und eine Beschreibung, wo Entscheidungen getroffen werden;

Or. en

Änderungsantrag 418
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***dem*** jeweiligen Standpunkt anderer von der Befassung betroffener Aufsichtsbehörden;	d) ***den*** jeweiligen Standpunkt anderer von der Befassung betroffener Aufsichtsbehörden***, einschließlich relevanter Informationen oder Unterlagen***;

Or. en

Änderungsantrag 419
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Verfahren im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679	
(1) Bei der Befassung des Ausschusses mit einer Angelegenheit nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 stellt die Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder die Kommission dem Ausschuss alle folgenden Dokumente zur Verfügung:	
a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	
b) gegebenenfalls die Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679;	
c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine Aufsichtsbehörde einer nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist.	
(2)	
Der Vorsitzende des Ausschusses fordert folgende Dokumente an:	
a) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die der Verpflichtung zur Übermittlung eines Beschlussentwurfs an den Ausschuss oder einer Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist;	
b) alle sonstigen Dokumente oder Informationen, die die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf eine Lösung der Angelegenheit für relevant und erforderlich hält.	
Erklärt eine Aufsichtsbehörde, dass sie ihren Standpunkt zu der genannten	

Angelegenheit darlegen muss, so legt sie diesen innerhalb von zwei Wochen nach der in Absatz 1 genannten Befassung vor.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen.

Or. en

Änderungsantrag 420
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die schriftlich dargelegten Standpunkte der von der Untersuchung betroffenen Parteien sowie der Beschwerdeführer;

Or. en

Änderungsantrag 421
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine Aufsichtsbehörde einer nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist.	c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine Aufsichtsbehörde einer nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist***, einschließlich einer Erklärung darüber, welchen Punkten***

	nicht nachgegangen wurde sowie eines Hinweises auf den entsprechenden Teil des angenommenen Beschlusses.

Or. en

Änderungsantrag 422
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet alle Aufsichtsbehörden über die Befassung des Ausschusses gemäß Absatz 1, damit die Aufsichtsbehörden ihren Standpunkt darlegen können.

Or. en

Änderungsantrag 423
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen.	(3) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt ***sämtlicher*** der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen.

Or. en

Änderungsantrag 424
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Verfahrensentscheidungen des Ausschusses
	(1) Unbeschadet der Artikel 65 und 66 der Verordnung (EU) 2016/679 können die Aufsichtsbehörden den Ausschuss ersuchen, eine Verfahrensentscheidung über Streitigkeiten zu treffen, die während eines Verfahrens für die Zusammenarbeit entstehen.
	(2) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass sie die in Artikel 4 Absatz 1b genannte Frist möglicherweise nicht einhalten kann, insbesondere weil außergewöhnlich komplexe Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind, beantragt sie beim Ausschuss eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate. Die Aufsichtsbehörde legt einen detaillierten Untersuchungsplan vor, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Verlängerung trotz der Einhaltung von Artikel 2c Absatz 1 unbedingt erforderlich ist.
	(3) Innerhalb von zwei Wochen entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen über die Angelegenheit oder lehnt den Antrag ab, wenn die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind. Die Entscheidungen sind für die Aufsichtsbehörden verbindlich.
	(4) Die Kommission stellt sicher, dass das Sekretariat des Ausschusses mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die es benötigt, um seine Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können.
	Or. en

Änderungsantrag 425

Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten***, einschließlich Beweisen für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679, einer Erläuterung der Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens im Falle der Nichteinführung von Maßnahmen sowie Einzelheiten zum ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verstoß und den dargelegten Risiken***;

Or. en

Änderungsantrag 426
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Beschreibung der ***in ihrem eigenen Hoheitsgebiet*** erlassenen einstweiligen Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;	b) eine Beschreibung der ***im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der um Stellungnahme ersuchenden Aufsichtsbehörde*** erlassenen einstweiligen Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;

Or. en

Änderungsantrag 427
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen ***im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde*** zu erlassen, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der betreffenden Maßnahmen erforderlich machen.	c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen zu erlassen, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der betreffenden Maßnahmen erforderlich machen.

Or. en

Änderungsantrag 428
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) den Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde, wenn es sich bei der ersuchenden Behörde nicht um die federführende Aufsichtsbehörde handelt;

Or. en

Änderungsantrag 429
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) gegebenenfalls die Standpunkte der von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 430
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die im Dringlichkeitsverfahren abgegebene Stellungnahme des Ausschusses ist an ***die*** Aufsichtsbehörde zu richten***, die darum ersucht hat. Sie entspricht einer Stellungnahme im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ermöglicht es der ersuchenden Behörde, ihre einstweilige Maßnahme im Einklang mit den Verpflichtungen nach Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 aufrechtzuerhalten oder zu ändern***.	(2) Die im Dringlichkeitsverfahren abgegebene Stellungnahme des Ausschusses ist an ***alle*** Aufsichtsbehörde zu richten.

Or. en

Änderungsantrag 431
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.	***Verbindliche*** Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 432
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um einen Beschluss des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen ***vor Ablauf*** der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden ***und folgende Angaben enthalten:*** Dieses Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um einen ***verbindlichen*** Beschluss des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen ***nach Annahme*** der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden**.** Dieses Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 433
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten***, einschließlich Beweisen für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679, einer Erläuterung der Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens im Falle der Nichteinführung von Maßnahmen sowie Einzelheiten zum ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verstoß und den dargelegten Risiken***;

Or. en

Änderungsantrag 434
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen ***im***	d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen zu

Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde zu erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde einem Ersuchen nach Artikel 61 Absatz 3 oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;

erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde einem Ersuchen nach Artikel 61 Absatz 3 oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;

Or. en

Änderungsantrag 435
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen ***im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde*** zu erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde einem Ersuchen nach Artikel 61 Absatz ***3*** oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;	d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen zu erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde einem Ersuchen nach Artikel 61 Absatz ***8*** oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;

Or. en

Änderungsantrag 436
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) gegebenenfalls die Standpunkte der ***örtlichen Niederlassung der von der***	f) gegebenenfalls die Standpunkte der ***Parteien. Ist die ersuchende Behörde***

Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden.	***nicht die federführende Aufsichtsbehörde, so gewährt die ersuchende Behörde den von der Untersuchung betroffenen Parteien das Recht auf Anhörung***.

Or. en

Änderungsantrag 437
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) gegebenenfalls die Standpunkte der ***örtlichen Niederlassung der*** von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden***.***	f) gegebenenfalls die Standpunkte der von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden***;***

Or. en

Änderungsantrag 438
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***gegebenenfalls*** die Standpunkte der örtlichen Niederlassung der von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden.	f) die Standpunkte der örtlichen Niederlassung der von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 439
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) gegebenenfalls den schriftlich dargelegten Standpunkt des/der Beschwerdeführer(s).

Or. en

Änderungsantrag 440
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die ***Aufsichtsbehörde*** zu richten***, die ihn ersucht hat, und ermöglicht es der ersuchenden Behörde, ihre einstweilige Maßnahme aufrechtzuerhalten oder zu ändern***.	(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die ***betroffenen Aufsichtsbehörden*** zu richten ***und enthält Angaben zu den Aufsichtsbehörden, die angesichts der dringenden Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 441
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die Aufsichtsbehörde zu richten, die ***ihn ersucht hat, und ermöglicht es der ersuchenden Behörde, ihre einstweilige Maßnahme aufrechtzuerhalten oder zu***	(2) Der in Absatz 1 genannte ***verbindliche*** Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die ***federführende*** Aufsichtsbehörde ***sowie die Aufsichtsbehörden*** zu richten, die ***angesichts der dringenden Stellungnahme***

ändern.

oder des Beschlusses des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gegebenenfalls endgültige Maßnahmen ergreifen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 442
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass endgültige Maßnahmen erlassen werden sollten, so erlässt die Aufsichtsbehörde, an die der Beschluss gerichtet ist, diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen.	(3) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass endgültige Maßnahmen erlassen werden sollten, so erlässt die Aufsichtsbehörde ***bzw. erlassen die Aufsichtsbehörden***, an die der Beschluss gerichtet ist, diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 443
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass endgültige Maßnahmen erlassen werden sollten, ersucht der Ausschuss um eine gemeinsame Bewertung durch mindestens fünf Sachverständige des Unterstützungspools

aus Sachverständigen des EDSA. Diese gemeinsame Bewertung wird zusammen mit dem verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 444
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen nach Absatz 1 gestellt hat,*** teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen ***der Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats*** mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Behörde, so unterrichtet die ersuchende Behörde die ***federführende*** Aufsichtsbehörde ***über die endgültige Maßnahme***.	(4) Die ***für den Erlass endgültiger Maßnahmen zuständige Aufsichtsbehörde*** teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen ***den jeweiligen von der Untersuchung betroffenen Parteien*** mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Behörde, so unterrichtet die ersuchende Behörde die ***von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die die vorläufigen Maßnahmen erlassen wurden, über den Beschluss des Ausschusses und die von der federführenden*** Aufsichtsbehörde ***erlassenen endgültigen Maßnahmen. Die Behörde, bei der die Beschwerde eingeht, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss des Ausschusses und die von der federführenden Aufsichtsbehörde erlassenen endgültigen Maßnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 445
Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Die Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen nach Absatz 1 gestellt hat, teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen ***der Niederlassung des*** Verantwortlichen oder ***Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats*** mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Behörde, so unterrichtet die ersuchende Behörde die federführende Aufsichtsbehörde über die endgültige Maßnahme.	(4) Die Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen nach Absatz 1 gestellt hat, teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen ***dem*** Verantwortlichen oder ***Auftragsverarbeiter*** mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Behörde, so unterrichtet die ersuchende Behörde die federführende Aufsichtsbehörde über die endgültige Maßnahme.

Or. en

Änderungsantrag 446
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung von Beschlüssen
	(1) Eine Aufsichtsbehörde kann eine andere Aufsichtsbehörde ersuchen, einen endgültigen Beschluss gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 durchzusetzen.
	(2) Die ersuchende Aufsichtsbehörde
	a) bescheinigt, dass der Beschluss im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren und der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen wurde und einen endgültigen Beschluss darstellt;
	b) bescheinigt, dass es nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, den Beschluss in ihrem eigenen Hoheitsgebiet durchzusetzen;
	c) fügt eine Kopie des endgültigen Beschlusses bei.

(3) Die ersuchte Aufsichtsbehörde erkennt den Beschluss der ersuchenden Aufsichtsbehörde ohne jede weitere Formalität an, und der Beschluss gilt als in derselben Weise rechtswirksam wie ein von der ersuchten Aufsichtsbehörde erlassener Beschluss.

(4) Die ersuchte Aufsichtsbehörde trifft unverzüglich und unter den gleichen Bedingungen wie bei einem Beschluss der ersuchten Aufsichtsbehörde alle nach nationalem Recht und der Verordnung (EU) 2016/279 vorgesehenen Durchsetzungsmaßnahmen.

(5) Entgegen den Absätzen 3 und 4 kommt die ersuchte Aufsichtsbehörde einem Ersuchen der ersuchenden Aufsichtsbehörde nicht nach, wenn – auf der Grundlage konkreter und objektiver Nachweise –

a) der Beschluss Verhaltensweisen betrifft, die nach dem Recht der ersuchten Aufsichtsbehörde rechtmäßig sind;

b) der Beschluss gegen eine Person oder Einrichtung ergangen ist, die nach dem Recht der ersuchten Aufsichtsbehörde von der Haftung befreit ist;

c) die Erledigung des Ersuchens offenkundig gegen die öffentliche Ordnung in dem Mitgliedstaat der ersuchten Aufsichtsbehörde verstoßen würde;

d) die Erledigung des Ersuchens eine offenkundige Verletzung der in der Charta festgelegten einschlägigen Grundrechte und Freiheiten mit sich bringen würde;

e) das Ersuchen unvollständig oder offenkundig fehlerhaft ist oder nicht dem zugrundeliegenden Beschluss entspricht und das Ersuchen nach Konsultation der ersuchenden Aufsichtsbehörde nicht vervollständigt oder korrigiert wurde;

f) das Ersuchen die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllt.

(6) Bevor die ersuchte Aufsichtsbehörde in einem der in Absatz 5 genannten Fälle beschließt, den Beschluss ganz oder teilweise nicht durchzusetzen, kontaktiert sie die ersuchende Aufsichtsbehörde und ersucht diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen Informationen. Jede Entscheidung, den Beschluss nicht auszuführen, wird unverzüglich getroffen und der ersuchenden Aufsichtsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

(7) Soweit erforderlich rechnet die ersuchte Aufsichtsbehörde das in dem Beschluss vorgesehene Bußgeld bzw. die betreffende Geldstrafe in die Währung des Staates der ersuchten Aufsichtsbehörde um und verwendet dabei den zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses durch die ersuchende Aufsichtsbehörde geltenden Wechselkurs.

(8) Die bei der Durchsetzung von Beschlüssen anfallenden Geldbeträge richten sich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Aufsichtsbehörde.

(9) Jede Aufsichtsbehörde kommt für ihre Kosten, die aufgrund von Ersuchen gemäß diesem Artikel entstehen, selbst auf.

Or. en

Änderungsantrag 447
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen

Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen einer Aufsichtsbehörde nach nationalem Recht können nur mit dem Rechtsbehelf gegen die endgültige Sachentscheidung verbunden werden. Die Fristen für Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen nach geltendem nationalem Recht werden um die Dauer des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde verlängert.

(Wird als Artikel 28b eingefügt.)

Or. en

Begründung

Bisher erlassen die Verantwortlichen „Verfügungen“ oder „juristische Überprüfungen“ zu geringfügigen Verfahrensfragen (z. B. Übergabe von Akten) nach nationalem Recht. Dies kann die Verfahren um Jahre verzögern.

Änderungsantrag 448
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen
	Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen einer Aufsichtsbehörde nach nationalem Recht können nur mit dem Rechtsbehelf gegen die endgültige Sachentscheidung verbunden werden. Die Fristen für Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen nach geltendem nationalem Recht werden um die Dauer des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 449
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28b
	Amtshilfe
	(1) Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen für die Amtshilfe kann eine Aufsichtsbehörde eine andere Aufsichtsbehörde ersuchen, ihre Abhilfebefugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 auszuüben oder eine Geldbuße nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 zu vollstrecken, um einem durchsetzbaren Beschluss volle Wirksamkeit zu verleihen.
	(2) Die ersuchende Aufsichtsbehörde bescheinigt, dass der Beschluss nach ihrem nationalen Recht durchsetzbar ist, dass die Gegenpartei gemäß dieser Verordnung angehört wurde und dass die ersuchende Behörde den Beschluss in ihrem eigenen Mitgliedstaat nicht angemessen und wirksam durchsetzen kann.
	(3) Die ersuchte Aufsichtsbehörde ergreift Durchsetzungsmaßnahmen nach geltendem nationalen Recht, als ob der durchsetzbare Beschluss von der ersuchten Aufsichtsbehörde selbst erlassen worden wäre.
	(4) Die ersuchte Aufsichtsbehörde hört die Partei, gegen die der Beschluss ergangen ist, und lehnt die Anerkennung und Durchsetzung des Beschlusses nur ab, wenn
	a) die Partei, gegen die der Beschluss ergangen ist, von der ersuchenden Aufsichtsbehörde nicht im Einklang mit dieser Verordnung oder dem nationalen Verfahrensrecht der ersuchenden Aufsichtsbehörde angehört wurde;

b) im Durchsetzungsstaat oder in einem anderen Staat als dem Staat, in dem der Beschluss erlassen wurde, gegen die Partei aufgrund derselben Handlungen ein Beschluss ergangen ist und dieser in letztgenanntem Fall durchgesetzt worden ist;

c) der Beschluss Verhaltensweisen betrifft, die nach dem Recht des Durchsetzungsstaates rechtmäßig sind;

d) der Beschluss gegen eine Person oder Einrichtung ergangen ist, die nach dem Recht des Durchsetzungsstaates von der Haftung befreit ist; oder

e) der Beschluss gegen die öffentliche Ordnung des Durchsetzungsstaats verstößt.

Or. en

Änderungsantrag 450
Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28b
	Durchsetzungsstatistiken
	(1) Die Aufsichtsbehörden melden in ihrem Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 folgende Zahlen:
	a) die Anzahl der von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen;
	b) die Anzahl der von anderen Aufsichtsbehörden von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen;
	c) die Anzahl der eingegangenen Beschwerden, einschließlich der Anzahl der Beschwerden, die abgelehnt,

zurückgewiesen, zurückgezogen, teilweise bestätigt, in vollem Umfang bestätigt oder auf andere Weise abgeschlossen wurden;

d) die Anzahl der sonstigen Interaktionen mit betroffenen Personen, Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern;

e) die Anzahl der rechtsverbindlichen Beschlüsse, gegen die derzeit Rechtsmittelverfahren anhängig sind;

f) die Anzahl und durchschnittliche Dauer der bislang eingeleiteten offenen und entschiedenen Verfahren gemäß den Buchstaben a bis d;

g) die Anzahl jeder Art von Maßnahmen, die gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder dem geltenden nationalen Recht ergriffen wurden;

h) die Anzahl und Höhe der gemäß den Artikeln 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679 oder den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verhängten und eingezogenen Geldbußen; und i) den jährlichen Haushaltsplan und die Zahl der Bediensteten, aufgeschlüsselt nach Schulungen, Aufgaben und organisatorischen Einheiten.

(2) Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen den Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni.

(3) Der Ausschuss macht die Informationen aller Aufsichtsbehörden gemäß Absatz 1 spätestens am 31. Juli jedes Jahres öffentlich zugänglich.

Or. en

Begründung

Die Aufsichtsbehörden fordern regelmäßig eine Aufstockung der Haushaltsmittel, einige Aufsichtsbehörden erlassen jedoch an einem Tag ebenso viele Beschlüsse wie andere in einem Jahr – mit denselben Mitteln. Derzeit müssen die Aufsichtsbehörden einen Jahresbericht gemäß Artikel 59 DSGVO erstellen, es gibt jedoch keinen einheitlichen Inhalt. Diese Statistiken sollten die Arbeit und Effizienz der Aufsichtsbehörden besser vergleichbar machen.

Änderungsantrag 451
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28c
	Durchsetzungsstatistiken
	(1) Die Aufsichtsbehörden melden in ihrem Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 folgende Zahlen:
	a) die Anzahl der von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen;
	b) die Anzahl der von anderen Aufsichtsbehörden von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen;
	c) die Anzahl der eingegangenen Beschwerden, einschließlich der Anzahl der Beschwerden, die abgelehnt, zurückgewiesen, zurückgezogen, teilweise bestätigt, in vollem Umfang bestätigt oder auf andere Weise abgeschlossen wurden;
	d) die Anzahl der sonstigen Interaktionen mit betroffenen Personen, Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern;
	e) die Anzahl der rechtsverbindlichen Beschlüsse, gegen die derzeit Rechtsmittelverfahren anhängig sind;
	f) die Anzahl und durchschnittliche Dauer der bislang eingeleiteten offenen und entschiedenen Verfahren gemäß den Buchstaben a bis d;
	g) die Anzahl jeder Art von Maßnahmen, die gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder dem geltenden nationalen Recht ergriffen wurden;
	h) die Anzahl und Gesamthöhe der gemäß den Artikeln 83 und 84 der Verordnung

(EU) 2016/679 oder den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verhängten und eingezogenen Geldbußen; und

i) den jährlichen Haushaltsplan und die Zahl der Bediensteten, aufgeschlüsselt nach Schulungen, Aufgaben und organisatorischen Einheiten.

(2) Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen den Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni.

(3) Der Ausschuss macht die Informationen aller Aufsichtsbehörden gemäß Absatz 1 spätestens am 31. Juli jedes Jahres öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 452
Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VI a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	VIa Durchsetzung

Or. en

Begründung

Titel des neuen Kapitels, in dem der neue Artikel 28a über die gegenseitige Anerkennung behandelt wird.

Änderungsantrag 453
Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c,

Artikel 2c Absatz 5, Artikel 2d Absätze 3 und 6, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 18 Buchstabe a ...[sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Während dieses Zeitraums stellt die federführende Aufsichtsbehörde den anderen Aufsichtsbehörden auf Anfrage alle ihr selbst vorliegenden Unterlagen auf anderem elektronischen Wege zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 454
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Teil A – 3. Einrichtung, die Ihre personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet. Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen an, um die Ermittlung der Einrichtung, die Gegenstand Ihrer Beschwerde ist, zu erleichtern, einschließlich der Angabe, ob Sie sich vor der Einreichung Ihrer Beschwerde an die Einrichtung gewandt haben, und erläutern Sie das Ergebnis dieser Bemühungen. Wenn möglich, fügen Sie bitte den einschlägigen Schriftwechsel zwischen Ihnen und der Einrichtung bei. ***Im Gegenzug streichen Sie den zweiten Absatz von Teil B.***

Or. en